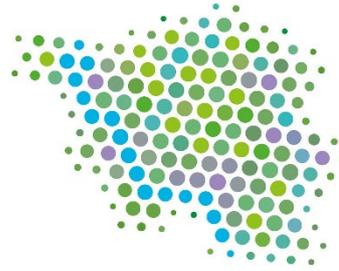


ASMK
Saarland 2022



Externes Ergebnisprotokoll

**der 99. Konferenz der Ministerinnen und Minister,
Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder**



Vorsitz:

Herr Minister Dr. Magnus Jung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Saarland

Inhaltsverzeichnis

Teilnahmeliste.....	5
TOP 1	
Genehmigung der Tagesordnung.....	11
TOP 2	
Genehmigung des Protokolls der 98. ASMK am 01. und 02. Dezember 2021 als Videokonferenz	12
TOP 3	
Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste) ..	13
TOP 5.1	
Öffentlich-rechtliche Unterbringung von Vertriebenen, Doppelleistungen im Bereich des SGB II vermeiden	17
TOP 5.2	
Versorgung Geflüchteter aus der Ukraine mit Pflege- und Unterstützungsbedarf	18
TOP 5.3	
Energiepreispauschale für alle Rentnerinnen und Rentner	20
TOP 5.4	
Aufhebung der Verschiebung von Leistungen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) in den Bereich der Eingliederungshilfe.....	21
TOP 5.5	
Zusammenlegung 3. und 4. Kapitel SGB XII - Benachteiligung insbesondere von nicht dauerhaft voll Erwerbsgeminderten beenden	22
TOP 5.6	
Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) und der Sozialhilfe (SGB XII)	23
TOP 5.7	
Teilhabe am Arbeitsleben stärken – einen inklusiven Arbeitsmarkt ausbauen – Selbstbestimmung fördern	25
TOP 5.8	
Jobcoaching am Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen	27
TOP 5.9	
Keine Nachteile für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung bei nicht fristgerechtem Antrag auf Kurzarbeitergeld durch die Arbeitgeber	28
TOP 5.10	
Pflegekonzerne und überschießende Gewinne	29
TOP 5.11	
Notwendige Änderungen bei den Leistungen der Pflegekasse insbesondere in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe; Benachteiligung dieser pflegebedürftigen Personen beenden ..	32
TOP 5.12	
Sicherstellung der pflegerischen Versorgung	33
TOP 5.13	
Überprüfung des Verfahrens bei Unterschreiten der vertraglich vereinbarten Personalausstattung ..	34
TOP 5.14	
Neustrukturierung der Kurzzeitpflege und bedarfsgerechter Ausbau	35
TOP 5.15	
Überprüfung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von „Springern“	36
TOP 5.16	
Stärkung der häuslichen Pflege durch Case Management-Angebote	38
TOP 5.17	
Aufenthaltsrechtliche Situation ausländischer Pflegehilfskräfte	40
TOP 5.18	
Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen	41

TOP 5.19	Stärkung niedrigschwelliger Hilfen	43
TOP 5.20	Laufzeitverlängerung des Förderprogramms zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 Pflegeberufegesetz	44
TOP 5.21	Anbindung der Langzeitpflege an die Telematikinfrastruktur - Aus Fehlern im Gesundheitsbereich lernen	45
TOP 5.22	Unterstützungsstrukturen für Einrichtungen der Langzeitpflege bei der digitalen Transformation	47
	Anlage	48
TOP 5.23	Mitspracherecht der Profession Pflege in Gremien	55
TOP 5.25	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen	56
TOP 6.1	Herausforderung der sozial-ökologischen und digitalen Transformation – Gute Arbeit braucht eine zukunftssichernde betriebliche Mitbestimmung	58
TOP 6.2	Kurzarbeitergeld vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage sowie von Transformationsprozessen weiterentwickeln	60
TOP 6.3	Doppelbelastung von französischen Grenzpendlern bei Bezug von Kurzarbeitergeld beenden	61
TOP 6.4	„Deutsche Agentur für Transfer und Innovation“ zusammen mit den Ländern implementieren	62
TOP 6.5	Westbalkanregelung bedarfsgerecht anpassen	63
TOP 6.6	Erweiterte Fachkräfteeinwanderung über § 19c Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. § 6 Beschäftigungsverordnung (BeschV)	64
TOP 6.7	Aufenthaltsrechtliche Anpassungsbedarfe zur verbesserten Fachkräfte-/Arbeits-sicherung durch Zuwanderung – Streichung der Vorrangprüfung	65
TOP 6.8	Erhöhung der Erwerbsbeteiligung zugewanderter Frauen	66
TOP 6.9	Sprachfördersystem nachjustieren	68
TOP 6.10	Mehr Sprachkurse mit Kinderbeaufsichtigung	69
TOP 6.11	Anpassung der Regelungen und fachlichen Weisungen zu den § 45 SGB III bzw. § 16f SGB II (Freie Förderung)	71
TOP 6.13	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Jugendberufsagenturen	72
TOP 6.14	Erhöhung der Attraktivität betrieblicher Berufsausbildung durch Reformierung der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	74
TOP 6.15	Weiterentwicklung Teilhabechancengesetz §§ 16e, 16i SGB II	75
TOP 6.16	GKV-Bündnis für Gesundheit – Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt – Gesetzliche Neuregelung erforderlich	77

TOP 6.17	Kostensätze bei von der Arbeitsverwaltung geförderten Weiterbildungsmaßnahmen	78
TOP 6.18	Verkopplung der Nationalen Online-Weiterbildungsplattform „NOW!“ mit anderen Angeboten des Bundes und der Länder	79
TOP 6.19	Umgehung von Arbeitsschutzbestimmungen bei prekären Beschäftigungsverhältnissen in der Branche "Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP)" verhindern.....	81
TOP 6.20	Zeitflexibles Arbeiten und Modernisierungsbedarf im Arbeitszeitrecht	83
TOP 6.21	Verbesserter Schutz der in Privathaushalten beschäftigten Betreuungskräfte (sog. „Live-Ins“)	84
TOP 6.23	Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ).....	86
	Anlage 1	87
	Anlage 2	91
	Anlage 3	96
TOP 6.24	Verbesserung der Kooperationsstrukturen im staatlichen Arbeitsschutz – Ständige Fachstelle der Länder im Arbeitsschutz (Länderfachstelle).....	103
	Verwaltungsvereinbarung.....	105
	Anlage 1	114
	Anlage 2	116
TOP 7.1	Mitwirkung der Länder bei der Umsetzung des Mandats der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA).....	117
TOP 7.2	Europäischer Arbeitsmarkt: Gute Arbeitsbedingungen für Plattformtätige im digitalen grenzüberschreitenden Binnenmarkt	119
TOP 8.1	Fortschreibung der ASMK-Vorsitzländer von 2026 bis 2041	123
TOP 8.2	Durchführung einer Sonderkonferenz der Amtschefinnen und Amtschefs zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Pflege und Pflegereform	125



**Teilnahmeliste der 99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 30. November und 1. Dezember 2022 im Saarland
(Stand 29.11.2022)**

Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Herr Ministerialdirektor Michael Kleiner

Herr Dr. Thomas Hoffmann

Frau Vassiliki Fotiadou

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Herr Minister Manfred Lucha

Herr Andreas Weber

Bayern

Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Frau Staatsministerin Ulrike Scharf

Herr Markus Zorzi

Frau Susanne Moras

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Herr Amtschef Dr. Winfried Brechmann

Frau Stefanie Schenk

Herr Dr. Bernhard Opolony

Berlin

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Senatorin Ulrike Gote

Herr Donald Ilte

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Frau Senatorin Katja Kipping

Frau Margrit Zauner

Frau Laura Keese



Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Herr Staatssekretär Hendrik Fischer

Frau Bettina Diez

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Frau Ministerin Ursula Nonnemacher

Herr Rainer Liesegang

Bremen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Herr Staatsrat Kai Stührenberg

Frau Hildegard Jansen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Frau Senatorin Anja Stahmann

Frau Dr. Petra Kodré

Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Frau Senatorin Dr. Melanie Leonhard

Herr Martin Weber

Herr Dr. Simon Fellmer

Hessen

Ministerium für Soziales und Integration

Herr Staatsminister Kai Klose

Frau Barbara Tiemann



Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Frau Ministerin Stefanie Drese

Herr Hartmut Renken

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Frau Eva-Maria Flick

Niedersachsen

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Frau Ministerin Daniela Behrens

Herr Jürgen Kirchberg

Frau Ute Stahlmann

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Herr Minister Karl-Josef Laumann

Herr Holger Dornemann

Herr Stefan Kulozik

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Herr Minister Alexander Schweitzer

Herr Roland Schäfer

Frau Jeannette Mischnick



Saarland

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Herr Minister Dr. Magnus Jung

Frau Staatssekretärin Bettina Altesleben

Frau Susanne Kasztantowicz

Frau Marie Müller

Herr Yannick Neumeyer

Herr Stephan Kolling

Herr Peter Engstler

Herr Guido Fries

Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Herr Staatsminister Martin Dulig

Frau Dr. Katrin Ihle

Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frau Staatsministerin Petra Köpping

Herr Thomas Früh

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frau Ministerin Petra Grimm-Benne

Herr Robert Richard

Frau Dr. Kristin Körner



Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Frau Ministerin Aminata Touré

Frau Katrine Günther

Herr Dr. Michael Hempel

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Herr Staatssekretär Tobias von der Heide

Frau Kerstin Ehlers

Thüringen

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Frau Ministerin Heike Werner

Frau Franziska von der Sahle

Herr Michael Behr

Herr Frank Schulze



Gäste

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

Frau Dr. Gunilla Fincke

Frau Carolin Brummet

Frau Yeliz Tutkun

Frau Viktoria Holm

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Frau Staatssekretärin Margit Gottstein

Frau Carola Eidt

Bundesministerium für Gesundheit

Frau Staatssekretärin Dr. Antje Draheim

Frau Svea Schünemann

Herr Dr. Martin Schölkopf

Frau Hella Hennig

Bundesagentur für Arbeit

Frau Andrea Nahles

Frau Clarissa Matos Bernal

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 2

Genehmigung des Protokolls der 98. ASMK am 01. und 02. Dezember 2021 als Videokonferenz

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Das Ergebnisprotokoll der 98. ASMK am 01. und 02. Dezember 2021 als Videokonferenz, welches allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 3

Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

5.2	Versorgung Geflüchteter aus der Ukraine mit Pflege- und Unterstützungsbedarf Berichterstattung: <u>Saarland</u> TOP 4.1.3 der ACK Grüne Liste
5.4	Aufhebung der Verschiebung von Leistungen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) in den Bereich der Eingliederungshilfe Berichterstattung: Berlin, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein TOP 4.4 der ACK Grüne Liste
5.5	Zusammenlegung 3. und 4. Kapitel SGB XII Benachteiligung insbesondere von nicht dauerhaft voll Erwerbsgeminderten beenden Berichterstattung: Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> TOP 4.4 der ACK Grüne Liste
5.6	Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) und der Sozialhilfe (SGB XII) Berichterstattung: Berlin, Brandenburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Sachsen, Sachsen-Anhalt TOP 4.6 der ACK Grüne Liste
5.8	Jobcoaching am Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen Berichterstattung: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Thüringen TOP 4.8 der ACK Grüne Liste
5.9	Keine Nachteile für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung bei nicht fristgerechtem Antrag auf Kurzarbeitergeld durch die Arbeitgeber Berichterstattung: <u>Schleswig-Holstein</u> TOP 4.9 der ACK Grüne Liste

5.11	<p>Notwendige Änderungen bei den Leistungen der Pflegekasse insbesondere in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe; Benachteiligung dieser pflegebedürftigen Personen beenden</p> <p>Berichterstattung: alle Länder</p> <p>TOP 4.13 der ACK Grüne Liste</p>
5.13	<p>Überprüfung des Verfahrens bei Unterschreiten der vertraglich vereinbarten Personalausstattung</p> <p>Berichterstattung: Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen</p> <p>TOP 4.15 der ACK Grüne Liste</p>
5.15	<p>Überprüfung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von „Springern“</p> <p>Berichterstattung: Bayern</p> <p>TOP 4.17 der ACK Grüne Liste</p>
5.17	<p>Aufenthaltsrechtliche Situation ausländischer Pflegehilfskräfte</p> <p>Berichterstattung: Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>TOP 4.19 der ACK Grüne Liste</p>
5.18	<p>Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen</p> <p>Berichterstattung: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein</p> <p>TOP 4.20 der ACK Grüne Liste</p>
5.20	<p>Laufzeitverlängerung des Förderprogramms zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 Pflegeberufegesetz</p> <p>Berichterstattung: Berlin, Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen</p> <p>TOP 4.22 der ACK Grüne Liste</p>
5.21	<p>Anbindung der Langzeitpflege an die Telematikinfrasturktur - Aus Fehlern im Gesundheitsbereich lernen</p> <p>Berichterstattung: Baden-Württemberg, Berlin</p> <p>TOP 4.23 der ACK Grüne Liste</p>
5.22	<p>Unterstützungsstrukturen für Einrichtungen der Langzeitpflege bei der digitalen Transformation</p> <p>Berichterstattung: Baden-Württemberg</p> <p>TOP 4.24 der ACK Grüne Liste</p>
5.23	<p>Mitspracherecht der Profession Pflege in Gremien</p> <p>Berichterstattung: Rheinland-Pfalz</p> <p>TOP 4.25 der ACK Grüne Liste</p>
6.3	<p>Doppelbelastung von französischen Grenzpendlern bei Bezug von Kurzarbeitergeld beenden</p> <p>Berichterstattung: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland</p> <p>TOP 5.28 der ACK Grüne Liste</p>

6.4	<p>„Deutsche Agentur für Transfer und Innovation“ zusammen mit den Ländern implementieren</p> <p>Berichterstattung: <u>Rheinland-Pfalz</u></p> <p>TOP 5.3 der ACK Grüne Liste</p>
6.5	<p>Westbalkanregelung bedarfsgerecht anpassen</p> <p>Berichterstattung: Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, <u>Schleswig-Holstein</u></p> <p>TOP 5.4 der ACK Grüne Liste</p>
6.8	<p>Erhöhung der Erwerbsbeteiligung zugewanderter Frauen</p> <p>Berichterstattung: <u>Hamburg</u>, Hessen</p> <p>TOP 5.7 der ACK Grüne Liste</p>
6.10	<p>Mehr Sprachkurse mit Kinderbeaufsichtigung</p> <p>Berichterstattung: <u>Nordrhein-Westfalen</u>, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein</p> <p>TOP 5.9 der ACK Grüne Liste</p>
6.14	<p>Erhöhung der Attraktivität betrieblicher Berufsausbildung durch Reformierung der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</p> <p>Berichterstattung: <u>Brandenburg</u>, <u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>TOP 5.15 der ACK Grüne Liste</p>
6.15	<p>Weiterentwicklung Teilhabechancengesetz §§ 16e, 16i SGB II</p> <p>Berichterstattung: Baden-Württemberg <u>Hamburg</u>, Hessen, <u>Nordrhein-Westfalen</u>, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein</p> <p>TOP 5.16 der ACK Grüne Liste</p>
6.16	<p>GKV-Bündnis für Gesundheit – Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt – Gesetzliche Neuregelung erforderlich</p> <p>Berichterstattung: Hessen, <u>Nordrhein-Westfalen</u>, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein</p> <p>TOP 5.18 der ACK Grüne Liste</p>
6.17	<p>Kostensätze bei von der Arbeitsverwaltung geförderten Weiterbildungsmaßnahmen</p> <p>Berichterstattung: Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, <u>Sachsen-Anhalt</u></p> <p>TOP 5.19 der ACK Grüne Liste</p>
6.18	<p>Verkopplung der Nationalen Online-Weiterbildungsplattform „NOW!“ mit anderen Angeboten des Bundes und der Länder</p> <p>Berichterstattung: <u>Rheinland-Pfalz</u>, Sachsen-Anhalt</p> <p>TOP 5.20 der ACK Grüne Liste</p>
6.21	<p>Verbesserter Schutz der in Privathaushalten in der 24-Stunden-Pflege Beschäftigten (sog. „Live-Ins“)</p> <p>Berichterstattung: <u>Berlin</u></p> <p>TOP 5.24 der ACK Grüne Liste</p>

6.24	<p>Verbesserung der Kooperationsstrukturen im staatlichen Arbeitsschutz – Ständige Fachstelle der Länder im Arbeitsschutz (Länderfachstelle)</p> <p>Berichterstattung: <u>Baden-Württemberg</u></p> <p>TOP 5.27 der ACK Grüne Liste</p>
7.1	<p>Mitwirkung der Länder bei der Umsetzung des neuen Mandats der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) im Bereich Aufnahme</p> <p>Berichterstattung: Hamburg, <u>Hessen</u></p> <p>TOP 6.1 der ACK Grüne Liste</p>
8.1	<p>Fortschreibung der ASMK-Vorsitzländer von 2026 bis 2041</p> <p>Berichterstattung: <u>Saarland</u></p> <p>TOP 7.2 der ACK Grüne Liste</p>

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember in Perl

TOP 5.1

Öffentlich-rechtliche Unterbringung von Vertriebenen, Doppelleistungen im Bereich des SGB II vermeiden

Antragsteller: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, § 65 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) dahingehend zu aktualisieren, dass auch über den 31.12.2018 hinaus für Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, in Form von Sachleistungen erfüllt werden kann.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.2

Versorgung Geflüchteter aus der Ukraine mit Pflege- und Unterstützungsbedarf

Antragsteller: Saarland

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sicherzustellen, dass die Menschen mit besonderem behinderungsbedingtem und/oder pflegerischem Unterstützungsbedarf Zugang zu den ambulanten und stationären Leistungen der Regelsysteme der Eingliederungshilfe und Pflege erhalten, sofern die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die jeweiligen leistungsrechtlichen Voraussetzungen des SGB IX bzw. SGB XI oder SGB XII (Hilfe zur Pflege) gegeben sind. Dasselbe gilt für Menschen mit besonderem behinderungsbedingtem und/oder pflegerischen Unterstützungsbedarf, die sich zunächst im Leistungsbezug des AsylbLG befinden, bis die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch nach dem Sozialgesetzbuch geschaffen sind.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Platzkapazitäten in der Eingliederungshilfe und der Pflege begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund sollen Unterstützungsbedarfe möglichst passgenau im Vorfeld ermittelt und eine Weiterleitung aus den aufnehmenden Drehkreuzen durch ein effektives Verteilverfahren erfolgen. Matching-Vorschläge können erst mit den benötigten Informationen und vorangegangener entsprechender Bedarfseinschätzung erfolgen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erachten die Festlegung eines einheitlichen Screening-Verfahrens zur Ermittlung des Pflege- und/oder Betreuungsbedarfes bei der Erstaufnahme in den Drehkreuzen als erforderlich an. Als Grundlage kann unter anderem der Barthel-Index als Verfahren zur systematischen Erfassung grundlegender Alltagsfunktionen genutzt werden.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass sich die solidarische Verteilung von Geflüchteten mit besonderem Hilfebedarf bewährt hat und weiter fortentwickelt werden muss, um eine gerechte und bedarfsbezogene Verteilung in den Ländern sicherzustellen. Platzkapazitäten sollen daher bedarfsorientiert von der Landeskontaktstelle an die Bundeskontaktstelle übermittelt werden. Dabei bedarf es jedoch einer fairen Verteilung der geflüchteten Menschen, wodurch die Drehkreuze entlastet werden sollen.
5. Viele Geflüchtete aus der Ukraine verfügen über berufliche Qualifikationen im Bereich Pflege, Eingliederungshilfe und/oder Betreuung. Mit Blick auf den Fachkräftemangel sollte den jeweiligen Pflege- und Betreuungskräften daher in diesen Bereichen der Zugang ermöglicht werden. Dafür müssen die Voraussetzungen wie die Vermittlung von Sprachkenntnissen, die zügige Anerkennung von Abschlüssen sowie eine effektive Arbeitsvermittlung optimiert werden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung bei ihren Gesprächen mit der Ukraine als auch die Bundeskontaktstelle im Rahmen des Matching-Prozesses darauf hinzuwirken, dass bei der avisierten Aufnahme einer größeren Gruppe mit Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf vorhandene Pflege- und/oder Betreuungspersonen mitreisen, um eine zeitnahe und bedarfsadäquate Unterbringung und Versorgung zu ermöglichen.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, für die Bundeskontaktstelle einen Nothilfefonds einzurichten, um aus diesem die bedarfsgerechte Personenbeförderung nach durchgeführtem Screening-Verfahren in die aufnehmenden Bundesländer zu finanzieren.

Protokollerklärung des Freistaates Bayern:

Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass der volle Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe auch weiterhin davon abhängt, dass sich die Betroffenen - neben der Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen - voraussichtlich auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.3

Energiepreispauschale für alle Rentnerinnen und Rentner

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 € an Rentnerinnen und Rentner sowie an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes. Allerdings gibt es immer noch Personengruppen, die keine Einmalzahlung erhalten werden.

Sie sprechen sich daher dafür aus, dass die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € allen Menschen zu Gute kommt. So sollten zum Beispiel auch Bezieherinnen und Bezieher von Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten der gesetzlichen Unfallversicherung oder Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke zu den Anspruchsberechtigten gehören.

Sie fordern die Bundesregierung auf, zügig zu prüfen, welche Personengruppen bislang keinen Einmalbetrag zur Entlastung von den steigenden Energiepreisen erhalten und die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass diese Personengruppen einbezogen und Doppelzahlungen zum Beispiel an erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner vermieden werden.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.4

Aufhebung der Verschiebung von Leistungen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) in den Bereich der Eingliederungshilfe

Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung erneut dafür Sorge zu tragen, dass die weiterhin gesetzlich verankerte Verschiebung von Kosten für Leistungen des Lebensunterhalts in den Bereich der Eingliederungshilfe (vgl. z. B. § 113 Absatz 5 SGB IX) zurückgenommen wird.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.5

**Zusammenlegung 3. und 4. Kapitel SGB XII -
Benachteiligung insbesondere von nicht
dauerhaft voll Erwerbsgeminderten beenden**

**Antragsteller: Sachsen-Anhalt, Schleswig-
Holstein**

-Grüne Liste-

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, unter Einbeziehung der Länder einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem die Zusammenlegung des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII und einheitliche Leistungen für erwerbsgeminderte Personen sowie die Bundeserstattung für das neue Kapitel geregelt werden. Als Grundlage soll das von der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden beschlossene Ergebnispapier „Einheitliche Gesetzesvorgaben“ dienen. Ziel muss es sein, Leistungsberechtigte mit vergleichbaren Bedarfslagen – insbesondere dauerhaft und nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte – nicht aufgrund unterschiedlicher Zugehörigkeit zu einem Leistungskapitel ungleich zu behandeln.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.6

Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) und der Sozialhilfe (SGB XII)

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt

-Grüne Liste-

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen erneut den dringenden Handlungsbedarf wegen der aktuellen Kostenentwicklung in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), insbesondere in der Hilfe zur Pflege, und in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).
2. Sie bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nochmals, die aus den Pflegestärkungsgesetzen, dem Bundesteilhabegesetz und dem Angehörigen-Entlastungsgesetz resultierenden finanziellen Mehrbelastungen der Länder insgesamt zu überprüfen und gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für eine gerechte Lastenteilung zu entwickeln. Sie halten es nach wie vor für erforderlich, gemeinsam zu klären, bei welchen Kostensteigerungen es sich um sogenannte Einmaleffekte aufgrund des Inkrafttretens der jeweiligen Gesetze handelt, und ein Verfahren zu vereinbaren, mit dem kurzfristig bisher nicht berücksichtigte Kostensteigerungen und Verwaltungsmehraufwendungen ausgeglichen werden.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen nachdrücklich, dass das BMAS, die Finanzevaluation nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG bis Ende 2024 verlängert hat. Sie bitten das BMAS sicherzustellen, dass die Ursachen der erkennbar werdenden Kostenentwicklungen in der Eingliederungshilfe

durch die Finanzevaluation umfassend herausgearbeitet werden. Aus Sicht der Länder sollten u. a. die coronabedingten Entwicklungen und Probleme, die deutlich aufwändigeren Verhandlungen auf allen Vertragsebenen, die Übergangsvereinbarungen und ihre Auswirkungen, die Ausweitung der Assistenzleistungen und des Personenkreises, der Assistenzleistungen beansprucht, die unterschiedliche Umsetzung des BTHG in den Ländern sowie die durch die Aufnahme der ukrainischen Flüchtlinge einschließlich der dazu erfolgten gesetzlichen Änderungen zusätzlichen Belastungen auch der Eingliederungshilfeträger hinreichend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang besteht nach wie vor die Bitte der Länder zu prüfen, ob entsprechende (Zwischen)Finanzevaluationen vorgezogen werden können.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS erneut, gegebenenfalls gesetzgeberisch rechtzeitig umfassend nachzusteuern sowie auch in der weiteren Umsetzung von Bundesgesetzen Verantwortung zu übernehmen. Hinsichtlich der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist zwingend eine Änderung von § 94 Absatz 5 SGB IX zur Weiterführung der gemeinsamen Evidenzbeobachtung und des Erfahrungsaustausches der Länder unter Beteiligung des Bundes auf den Weg zu bringen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.7

Teilhabe am Arbeitsleben stärken – einen inklusiven Arbeitsmarkt ausbauen – Selbstbestimmung fördern

Antragsteller: Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Chancen von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am allgemeinen Arbeitsleben aufgrund fehlender Möglichkeiten von Ausbildungs- und Beschäftigungsplätzen weiterhin nicht vollumfänglich gegeben sind. Nach wie vor besteht Bedarf an inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, auch in Inklusionsbetrieben. Dabei sind auch Homeoffice und mobiles Arbeiten zu ermöglichen.
2. Inklusionsbetriebe sollten weiter gestärkt werden. Ein Weg dazu ist die Bevorzugung von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe durch öffentliche Auftragnehmer. Von den bisherigen Möglichkeiten machen nur wenige Vergabestellen Gebrauch. Eine Bundesverwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsbetriebe nach § 224 Abs. 2 SGB IX könnte dies befördern.
3. Zudem halten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder es für dringend erforderlich, den Übergang aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Kooperation der Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, den Weiterbildungsträgern und den zuständigen Rehabilitationsträgern, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung zu verstärken (Netzwerkbildung).
4. Des Weiteren begrüßen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die laufenden fachlichen und politischen Diskussionen zur Reform des Entgeltsystems für Werkstattbeschäftigte.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, alle in Betracht kommenden Maßnahmen in Form von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien sowie anderen Instrumenten und Methoden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu ergreifen, um die fehlende Chancengleichheit für die Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt herbeizuführen und die sozialen, ökonomischen und infrastrukturellen Hemmnisse sowie sonstigen Barrieren abzubauen und der Diskriminierung gleich welcher Art entgegen zu wirken.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten zudem die Bundesregierung zu prüfen, eine vierte Stufe der Ausgleichsabgabe für jene einzuführen, die trotz Beschäftigungspflicht keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob die Bewertung der Ausgleichsabgabe als Betriebsausgabe gemäß § 4 Abs. 4 EStG sowie die steuerliche Absetzbarkeit der Ausgleichsabgabe weiterhin sinnvoll und zielgemäß ist.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.8

Jobcoaching am Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen

-Grüne Liste-

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, Jobcoaching am Arbeitsplatz in das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sowie der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) als definiertes Leistungsangebot zur Teilhabe am Arbeitsleben aufzunehmen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.9

Keine Nachteile für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung bei nicht fristgerechtem Antrag auf Kurzarbeitergeld durch die Arbeitgeber

Antragsteller: Schleswig-Holstein

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Gewährung von Kurzarbeitergeld das wichtigste arbeitsmarktpolitische Instrument während der Corona-Pandemie war und ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen darüber hinaus fest, dass ein Versäumnis der Antragsfrist auf Erstattung des durch den Arbeitgeber ausgezahlten Kurzarbeitergeldes zu einem unverschuldeten Nachteil von versicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen zum Kurzarbeitergeld dahingehend geändert werden sollten, dass versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine rentenrechtlichen Nachteile entstehen, wenn ihr Arbeitgeber es versäumt hat, einen Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.10

Pflegekonzerne und überschießende Gewinne

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Möglichkeit der Gewinnerzielung im Sinne von wirtschaftlichem Erfolg in der Langzeitpflege im bestehenden Pflegeversicherungssystem wichtig für den nötigen Ausbau einer modernen bedürfnisgerechten Pflegeinfrastruktur ist. Sie ist deshalb grundsätzlich richtig.
2. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sind auf das Vorhandensein bedarfsgerechter Versorgungsangebote angewiesen. Die pflegerische Versorgung ist Bestandteil der Daseinsvorsorge. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen treffen die Entscheidung für oder gegen eine Einrichtung einschließlich etwaige Wechselentscheidungen allerdings unter dem Druck, zeitnah eine regionale Lösung finden zu müssen. Der Entscheidungsspielraum kann zusätzlich durch individuelle, pflegebegründende Umstände (z. B. Demenz) weiter eingeschränkt sein. Wettbewerb als Kennzeichen eines freien Marktes ist deshalb im Bereich der Langzeitpflege nur beschränkt geeignet, um regulierend auf die Preisbildung und Qualitätssteigerung einzuwirken.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Vielfalt der Träger (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) wichtig ist, um die steigende Anzahl der Pflegebedürftigen angemessen versorgen zu können.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erinnern an ihren Beschluss TOP 5.12 der 90. ASMK aus dem Jahr 2013. Sie weisen auf aktuelle Berichte über das Vordringen weniger, dafür zunehmend dominierender Pflegekonzerne hin (für den Gesundheitsbereich: Siehe TOP 15.2 der 95. GMK).

5. Die Verwendung von Sozialversicherungsbeiträgen, die relevante Finanzierung der Langzeitpflege über die steuerfinanzierte Hilfe zur Pflege und die 2021 erstmalig geleisteten Steuerzuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung legen dem Gesetzgeber gegenüber den Steuer- und Beitragszahlern eine besondere Sorgfaltspflicht auf. Der Bundesminister für Gesundheit wird deshalb gebeten, die Grundlagen der Einnahmenerzielung von (internationalen) Pflegekonzernen einer Überprüfung zu unterwerfen.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Finanzministerkonferenz und das Bundesministerium für Finanzen zu prüfen, ob bzw. welche Möglichkeiten bestehen, insbesondere Erkenntnisse zu internationalen Geschäftsbeziehungen von in Deutschland tätigen Pflegekonzernen zu gewinnen, die eine Gewinnverschiebung in das Ausland ermöglichen.
7. Die Kostenstruktur der pflegerischen Versorgung fußt zentral auf der Prüfung der Aufwendungen, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erfüllung des Versorgungsauftrags erforderlich sind. Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Gesundheit werden deshalb gebeten, sich abzustimmen, um ggf. bestehende Informationslücken zu beheben. Geprüft werden könnte eine Erweiterung von § 72 Abs. 3 SGB XI um das Erfordernis einer jährlich wiederkehrenden Berichtspflicht für Konzerne entsprechend § 138a Abs. 2 Abgabenordnung und um das Vorhandensein eines steuerlichen Sitzes in einem anderen Land als einem Niedrigsteuerland.
8. In der vollstationären Pflege machen die Investitionskosten ein Viertel der von den Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteile aus. Insbesondere bei Konzernverflechtungen und Insihgeschäften ist es erforderlich, beziffern zu können, in welchem Umfang Mieteinnahmen für die Gewinnerzielung abfließen. Unangemessen hohe Gewinne können zu einer zusätzlichen Kostenspirale der sich bereits auf einem hohen Niveau befindlichen und kontinuierlich steigenden Pflegeheimkosten werden. Schätzungen und Erfahrungswerte der letzten Jahre gehen davon aus, dass bereits mindestens jeder dritte Gebäudemietvertrag von stationären Pflegeeinrichtungen zwischen verbundenen Unternehmen geschlossen wird. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, Regelungen zur Offenlegung der tatsächlichen Aufwendungen für die Immobilien zu prüfen und unter Beteiligung der Länder weitere Lösungsansätze zu erarbeiten und dabei insbesondere die Regelungen in § 82 Abs. 3 SGB XI in den Blick zu nehmen.
9. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen über Konzernverflechtungen und internationale Geschäftsbeziehungen von Pflegekonzernen bedarf es hinreichender Ressourcen bei den

Trägern der gesetzlichen Pflegeversicherung, um zu gewährleisten, dass die erlangten Informationen bei Vergütungsverhandlungen tatsächlich zum Tragen kommen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird daher gebeten, die Schaffung eines Verfahrens zur Personalbedarfsermittlung für Vergütungsverhandlungen bei den Trägern der gesetzlichen Pflegeversicherung zu prüfen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.11

Notwendige Änderungen bei den Leistungen der Pflegekasse insbesondere in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe; Benachteiligung dieser pflegebedürftigen Personen beenden

Antragsteller: alle Länder

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung erneut dafür Sorge zu tragen, dass pflegebedürftige und -versicherte Menschen mit Behinderungen, die in bestimmten Wohnformen der Eingliederungshilfe leben, mit anderen (Pflege)-Versicherten gleichbehandelt werden. Sie haben in gleicher Weise die Beiträge zur Pflegeversicherung geleistet wie die anderen Versicherten. Damit bestehen die gleichen Rechtsansprüche aus der Pflegeversicherung. Die derzeitige Regelung des § 43a SGB XI wird dem nicht gerecht.

Bei einer Neuregelung ist sicherzustellen, dass entstehende Mehrkosten in der Pflegeversicherung durch einen steuerfinanzierten Bundeszuschuss ausgeglichen werden. Beitragssatzsteigerungen zu Lasten allein der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind abzulehnen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.12

Sicherstellung der pflegerischen Versorgung

Antragsteller: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass es vor dem Hintergrund der mit dem demographischen Wandel verbundenen deutlichen Zunahme pflegebedürftiger Menschen bei gleichzeitig abnehmendem Erwerbspotential für Pflegebedürftige zunehmend schwieriger wird, gewünschte ambulante, teil- oder vollstationäre Pflegeangebote zu finden.

Damit Pflegebedürftige die von ihnen gewünschte Unterstützung erhalten ist es erforderlich, wirksamere Instrumente zur Umsetzung des individuellen Versorgungsauftrags der Pflegekassen nach §§ 12 und 69 SGB XI gegenüber ihren Versicherten zu finden und gesetzlich zu normieren. Denkbar sind insbesondere Regelungen für mehr Flexibilität in der Leistungsgewährung.

Darüber hinaus sind neue Impulse hinsichtlich der allgemeinen Infrastrukturverantwortung der pflegerischen Akteure nach §§ 8 und 9 SGB XI erforderlich. Hierzu sind Verantwortlichkeiten sowie Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich der Wahrnehmung der Verantwortung und der Verbindlichkeit der Strukturentwicklung auf den Prüfstand zu stellen und ggf. im SGB XI klarer auszugestalten und mit geeigneten Instrumentarien zu hinterlegen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Gesundheit daher, sich diesen Aspekten des Themas Versorgungssicherheit anzunehmen und in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Ländern Lösungsvorschläge zu entwickeln.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.13

Überprüfung des Verfahrens bei Unterschreiten der vertraglich vereinbarten Personalausstattung

Antragsteller: Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten personellen Ausstattung im Interesse der Pflegebedürftigen und der beruflich Pflegenden in stationären Pflegeeinrichtungen essentiell ist. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich auch bewusst, dass das hierfür erforderliche Personal auf dem Arbeitsmarkt oft schwer zu rekrutieren ist. Gleichwohl sind im Interesse der Pflegebedürftigen und der beruflich Pflegenden wirtschaftliche Anreize, offene Stellen nicht oder zeitverzögert zu besetzen, zu vermeiden. Das Pflegeversicherungsrecht sieht dementsprechend hierfür in § 115 Abs. 3 und Absatz 3a SGB XI Kürzungsverfahren bei Unterschreiten der vereinbarten Personalausstattung vor.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bundesminister für Gesundheit, zu prüfen, wie Fehlanreize für eine Unterschreitung des Personal-Solls durch Pflegeeinrichtungen vermieden und Möglichkeiten zur Kompensation von Personalengpässen und –ausfällen im Rahmen der Vergütungsverhandlungen eröffnet werden können. In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch das in § 115 Abs. 3 und Absatz 3a SGB XI vorgesehene Kürzungsverfahren bei Unterschreiten der vereinbarten Personalausstattung im Hinblick auf seine Praktikabilität und tatsächliche Anwendung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.14

Neustrukturierung der Kurzzeitpflege und bedarfsgerechter Ausbau

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass die Kurzzeitpflege und ihre Finanzierungsgrundlagen grundsätzlich neu zu strukturieren sind. Sie bitten das Bundesministerium für Gesundheit, Vorschläge in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung auf Ebene der Amtschefinnen und Amtschefs (BLAG Pflegereform) einzubringen und gemeinsam mit den Ländern Grundlagen für notwendige Anpassungen zu erarbeiten. Dabei sind die Strukturen je nach ihrer Rollenzuschreibung differenziert im SGB V und im SGB XI zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Regelungen zur Finanzierung und zu den Qualitätsanforderungen entsprechend anzupassen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.15

Überprüfung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von „Springern“

Antragsteller: Bayern

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der Einsatz von sog. „Springern“ dem Einsatz von Leiharbeitskräften in Pflegeeinrichtungen vorzuziehen ist. Es gibt Beispiele guter Praxis, die belegen, dass durch intelligente Springerkonzepte der Einsatz von Leiharbeit in den Hintergrund gedrängt werden kann. Springerkonzepte als Lösungen aus dem Personal der Einrichtungen heraus sollten flächendeckend unbürokratisch und verlässlich über Pflegesatzvereinbarungen refinanzierbar und in (arbeits)rechtlicher Hinsicht umsetzbar sein.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten deshalb den Bundesminister für Gesundheit, über die Ergebnisse der Prüfung einer verlässlichen flächendeckenden Refinanzierung von Springerkonzepten für Pflegeeinrichtungen zu berichten. Der Bundesminister für Gesundheit wird gebeten, insbesondere auf die Vergütungsmodi für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie auf den einrichtungsübergreifenden sowie darüber hinaus träger- bzw. arbeitgeberübergreifenden Vergütungsrahmen einzugehen und ggf. den Rahmen für unbürokratische, attraktive und praxisnahe Modelle zu schaffen.
3. Besonders kleine ambulante Pflegeeinrichtungen sind wegen ihres kleinen Personalkörpers auf Kooperationen angewiesen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bundesminister für Arbeit und Soziales deshalb, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, so dass in rechtlicher Hinsicht auch träger- oder arbeitgeberübergreifende Springereinsätze unbürokratisch und praxisnah möglich sind.

Die Prüfung einer Privilegierung bzw. Ausnahme, wie aktuell für bestimmte Fälle in § 1 Abs. 1a AÜG bzw. § 1 Abs. 3 AÜG vorgesehen, wird angeregt.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl-Nennig

TOP 5.16

Stärkung der häuslichen Pflege durch Case Management-Angebote

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern,
Brandenburg

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest: Ein Großteil der Pflegebedürftigen wird in der eigenen Häuslichkeit versorgt. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Zahl der Pflegebedürftigen weiter zunehmen. Die Steuerung und Organisation der pflegerischen Versorgung kann einen enormen Aufwand bedeuten und stellt für pflegende An- und Zugehörige oft eine große Herausforderung dar. Für Pflegebedürftige ohne An- bzw. Zugehörige, die diese Aufgabe übernehmen könnten, ist zu befürchten, dass eine angemessene Pflege in der eigenen Häuslichkeit nicht sichergestellt werden kann. Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ihrer Versicherten ist Aufgabe der Pflegekassen (§ 12 SGB XI). Soweit weder der oder die Pflegebedürftige noch eine andere Person die Steuerung und Organisation der Versorgung sicherstellen kann, muss die Pflegeberatung erweitert oder ergänzt werden im Sinne eines Case Managements.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Gesundheit, gemeinsam mit den Ländern in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung auf Ebene der Amtschefinnen und Amtschefs (BLAG Pflegereform) zu prüfen, wie ein Case Management in Form einer Prozessbegleitung für Pflegebedürftige in der häuslichen Pflege im SGB XI, unter Berücksichtigung der länderspezifischen Versorgungsstrukturen, mindestens für den Fall verpflichtend verankert werden kann, in dem es zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung erforderlich ist, und hierzu der ASMK zu berichten. Zu prüfen ist dabei auch, durch wen eine Leistungserbringung erfolgen könnte. Neben einer Weiterentwicklung der

Pflegeberatung der Kassen kommt beispielsweise die Möglichkeit der Leistungserbringung in Pflegestützpunkten und durch ambulante Dienste in Frage. Auch die Möglichkeit der Übernahme dieser Aufgabe in kommunalen Strukturen (z. B. Community Health Nurse) sollte geprüft werden.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.17

Aufenthaltsrechtliche Situation ausländischer Pflegehilfskräfte

**Antragsteller: Baden-Württemberg,
Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern**

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und der Beschäftigungsverordnung dahingehend zu prüfen, dass den für eine einjährige Ausbildung zur Pflegehilfskraft aus Drittstaaten eingereisten Personen nach dem Abschluss dieser Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für eine Tätigkeit als Pflegehilfskraft erteilt werden kann.

Protokollerklärung des Freistaates Bayern:

Bayern begrüßt das mit dem Beschlussvorschlag zu TOP 4.19 verfolgte Ziel als einen Beitrag zur Bekämpfung des Pflegemangels. Unabhängig davon sind daraus sich ergebende aufenthaltsrechtliche und beschäftigungsrechtliche Fragestellungen zwischen den Innenministerien des Bundes und der Länder zu klären und abzustimmen.

Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei auch die Nachqualifizierung der Pflegehilfskräfte.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.18

Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest: unter dem Einfluss der Corona-Pandemie ist noch deutlicher geworden, dass die auf Pflege angewiesenen Menschen unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung eines besonderen Schutzes, insbesondere im Hinblick auf Gewalt, bedürfen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, die Ergebnisse der Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege vom Juni 2020 (Pflegerische Angehörige in der COVID-19-Krise - Ergebnisse einer bundesweiten Befragung¹) dahingehend zu prüfen, welche Anpassungen im bestehenden System vorzunehmen sind, um mit dem Wahrnehmen und Erkennen von Gewalt in der Pflege, unter Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen, Betreuung, Schutz, Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt anzubieten oder auch präventiv das Entstehen von Gewalt zu verhindern.
3. Bis Ende 2024 sind konkrete rechtspolitische Empfehlungen zu Prävention und Intervention in der Pflege vorzulegen. Diese sind von einer bundesweiten, breit angelegten Facharbeitsgruppe zu erarbeiten. Daran sind insbesondere die zuständigen Ministerien für die

¹ Pflegerische Angehörige in der COVID-19-Krise – Ergebnisse einer bundesweiten Befragung – Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) mit der Charité: <https://www.zqp.de/wp-content/uploads/ZQP-Analyse-AngehörigeCOVID19.pdf>

Themen „Pflege“, „Senioren und Familie“, „Justiz“ und „Polizei“ auf der Bundes- und Landesebene sowie die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft zu beteiligen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.19

Stärkung niedrigschwelliger Hilfen

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern das Bundesministerium für Gesundheit auf, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Leistungsbeträge der Pflegeversicherung für bürgerschaftliches Engagement in Form der Nachbarschaftshilfe als bedarfsgerechte niedrigschwellige Hilfe und Entlastung regelhaft und unbürokratisch genutzt werden können.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.20

Laufzeitverlängerung des Förderprogramms zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 Pflegeberufegesetz

Antragsteller: Berlin, Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

-Grüne Liste-

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die im Pflegeberufegesetz geforderte breite Kooperation in der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung sowie die Verbesserung der Ausbildungsqualität von großer Bedeutung für die Fachkräftesicherung in der Pflege sind und diesbezüglich derzeit noch weiterer Unterstützungsbedarf bei den Ausbildungsträgern sowie den Pflegeschulen vorhanden ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, die Laufzeit des Förderprogramms zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 PflBG um mindestens zwei Jahre zu verlängern, um ein hohes Maß an Ausbildungsqualität durch flächendeckende Lernortkooperationen bzw. Ausbildungsverbünde zu fördern und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Dabei soll auch von der bislang vorgegebenen prozentualen Aufteilung der Bundesmittel auf die verschiedenen Handlungsfelder abgesehen werden.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.21

Anbindung der Langzeitpflege an die Telematikinfrasturktur - Aus Fehlern im Gesundheitsbereich lernen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erachten es als wichtig, dass die Telematikinfrasturktur(TI)-Anwendungen auch tatsächlich flächendeckend genutzt werden. Nur dies schafft bei allen Akteuren im Gesundheitswesen die erforderliche Akzeptanz und Einbindung der TI-Anwendungen in die eigenen Geschäftsprozesse.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, neben der Kommunikation im Medizinwesen (KIM) als Vernetzungsinstrument zwischen den Akteuren im Gesundheitswesen, die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) im opt-out-Verfahren frühzeitig umzusetzen und das elektronische Rezept (E-Rezept), unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Langzeitpflege, in der Fläche auszurollen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund als Hauptgesellschafter der gematik, die dort notwendigen personellen und sachlichen Kapazitäten zur Begleitung der bundesweiten Einführung der TI in der Pflegebranche frühzeitig, also noch vor dem Start der Anbindungspflicht zum 01.01.2024, auszubauen.
4. Der Bund als Hauptgesellschafter der gematik wird gebeten, auf die gematik zuzugehen, um zu erreichen, dass eine Plattform als Online-Tool für die Einrichtungen und Dienste der Langzeitpflege zum Erfahrungsaustausch und zur kollegialen Beratung aufgebaut wird.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, die bisherigen Erfahrungen bei der Einführung der TI im Gesundheitswesen strukturell auszuwerten und ggf. die Strategie zur Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegebereich entsprechend der Auswertungsergebnisse weiterzuentwickeln. Dabei soll die Weiterentwicklung insbesondere auch die Einfachheit und Schnelligkeit der Bedienung sowie die Benutzerfreundlichkeit umfassen, damit für die Anwender die Nutzung der TI im Alltag tatsächlich zu zeitlicher, personeller und finanzieller Entlastung führt.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.22

Unterstützungsstrukturen für Einrichtungen der Langzeitpflege bei der digitalen Transformation

Antragsteller: Baden-Württemberg

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für unerlässlich, die ambulante und stationäre Langzeitpflege an die Telematikinfrastruktur (TI) vollständig anzubinden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den von der im Rahmen der 96. ASMK ins Leben gerufenen länderoffenen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Pflege aktualisierten Sachstandsbericht „Potenziale der Digitalisierung für Pandemiesituationen nutzbar machen“ zur Kenntnis (siehe Anlage).
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass passgenaue Angebote für die Beratung der Pflegeeinrichtungen bei der digitalen Transformation erforderlich sind. Gerade die kleinen Pflegeeinrichtungen stoßen bei der Auswahl von Beratungsdienstleistungen und Dienstleistern aufgrund des geringen Wissens und fehlender Erfahrung oft an ihre Grenzen. Daher wird die Fortsetzung der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Digitalisierung in der Pflege unter Einbeziehung der für die Pflege zuständigen Bundesministerien als erforderlich angesehen, weil sie Vorschläge erarbeiten wird, wie die Pflegeeinrichtungen besser unterstützt werden können. Dabei wird sie sich auch mit den Fördermöglichkeiten des § 8 Abs. 8 SGB XI zu befassen haben sowie mit der Frage, ob und ggf. wie das Förderprogramm, insbesondere für kleine Pflegeeinrichtungen, attraktiver ausgestaltet werden kann.

Anlage zum BV „Unterstützungsstrukturen für Einrichtungen der Langzeitpflege bei der digitalen Transformation“

Aktualisierter Sachstandsbericht „Potenziale der Digitalisierung für Pandemiesituationen nutzbar machen“ für die 99. ASMK

Bundesland	Änderungen zur 98. ASMK	Keine Änderungen zur 98. ASMK
Baden-Württemberg	x	
Bayern	x	
Berlin	x	
Brandenburg	x	
Bremen		x*
Hamburg	x	
Hessen		x
Mecklenburg-Vorpommern		x*
Niedersachsen		x
Nordrhein-Westfalen	x	
Rheinland-Pfalz	x	
Saarland		x
Sachsen	x	
Sachsen-Anhalt		x*
Schleswig-Holstein	x	
Thüringen	x	

x* Keine Rückmeldung auf Anfrage.

Die Befragung, die den Vertreterinnen und Vertretern der länderoffenen AG zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Langzeitpflege und damit allen 16 Bundesländern am 26.07.2022 per Email zugeleitet wurde, umfasste die Bitte, die Entwicklungen seit dem letzten Bericht für die ASMK in Bezug auf die Bewältigung der Pandemie mittels des Einsatzes digitaler Technologien in der pflegerischen Versorgung im jeweiligen Land zu beschreiben.

Der ASMK-Sachstandsbericht der Länder 2021 enthielt folgenden Empfehlungen:

Empfehlung 1:

Multidimensionale Evaluation getroffener Maßnahmen stärken

Die Vielzahl von angestoßenen Angeboten, Förderprogrammen sowie deren neuimplementierten digitalen Angebotsstrukturen und des initiierten Ausbaus von Infrastrukturen legt im Nachgang der

Pandemie die Notwendigkeit einer weiteren Strukturierung multidimensionaler Evaluierungen dieser nahe. Diese betreffen sowohl Wirksamkeit, Effizienz sowie den Grad der Annahme der Angebote. Zweckmäßige Wirksamkeits- und Akzeptanzstudien könnten dies auf institutionellen sowie auf unterschiedlichen Ebenen der Verwaltung (Kommunen, Kreise, Bundesländer) ausweisen/ermitteln.

Empfehlung 2:

Förderung digitalspezifischer Kompetenzvermittlung

Die durchschnittlich hohe Akzeptanz digitaler Technologien durch Pflegende sowie Menschen mit Pflegebedarf rückt den Bedarf an der Vermittlung digitalspezifischer Kompetenzen zu deren gelingender Nutzung in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang kann dem im ASMK-Sachstandbericht 2020 angeregten Auf- und Ausbau der länderspezifischen Kompetenzstellen, wie sie bereits in einigen Ländern existieren, eine besondere Bedeutung in ihrer Funktion als Multiplikator zugesprochen werden, wenn diese auch für die Kompetenzvermittlung zuständig sind. Ggf. sind anderweitige Vermittlungsstrukturen notwendig.

Empfehlung 3:

Digitalisierte, sozialräumlich orientierte Kommunikations-, Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote stärken

Der systematische Ausbau und die Förderung digital basierter Kommunikations-, Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote bilden gerade in Bezug auf Pandemiesituationen eine Grundvoraussetzung für die Gewährung grundlegender Rechte auf Pflege angewiesener Menschen auf gesellschaftliche Teilhabe, den Schutz höchstpersönlicher Rechte und die Gewährleistung eines guten und demütigungsfreien Lebens. Daher erachten die Länder die Einbindung bestehender Strukturen, den Ausbau und die Förderung als wichtige Aspekte weiterführender Digitalisierungsbemühungen. Insbesondere sollen die Einrichtungen für die (eigenständige) Anschaffung digitaler Endgeräte als Angebote digitaler Kommunikation motiviert werden. Eine entsprechende Stärkung kann bspw. durch die Konzeption und Umsetzung entsprechender Förderprogramme oder auch die bereits zuvor angesprochene Unterstützung durch den Auf- und Ausbau länderspezifischer Kompetenzstellen ermöglicht werden.

Empfehlung 4:

Vollständig digitale Leistungsabrechnung in der Langzeitpflege ermöglichen

Die Länder erachten daher eine Ergänzung dieses Aspektes innerhalb der zweiten Phase des Modellprogramms für essentiell – gerade mit Blick auf die Realisierung sektorenübergreifender Versorgungsarrangements. Es wird daher empfohlen, die Voraussetzungen für die vollständig digitale Leistungsabrechnung möglichst zeitnah für alle Bereiche und Leistungsformen der Langzeitpflege zu schaffen. In diesem Zusammenhang kommt dem „Modellprogramm zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur nach § 125 SGB XI“ eine besondere Rolle zu, indem es die begleitete Einbindung der Langzeitpflege in die TI mit den jeweiligen Akteur:innen fördert. Die Länder

verbinden mit diesem Modellprogramm sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 105 SGB XI, die zeitnahe Umsetzung der vollständig digitalen Leistungsabrechnung durch die Pflege-selbstverwaltung.

Empfehlung 5:

Begleitende Evaluationen von Förderprogrammen unter Berücksichtigung von ethischen, rechtlichen und sozialen Implikationen

Die Entwicklung jedweder (digitaler) Technologie und der Einsatz dieser Technologien im Kontext der Langzeitpflege ist stets im Rahmen sozio-technischer Arrangements zu verstehen. Diese werden durch die sie umgebenden institutionellen bzw. lebensweltlichen Rahmenbedingungen geformt und im Kontext professionellen Handelns interpretiert und an die jeweiligen Adressat:innen gerichtet. Daher empfehlen die Länder, entsprechende Programme zur Förderung digitaler Technologieentwicklungen immer auch an die Bedingung einer begleitenden Evaluation zu binden und mit ausreichendem Spielraum zur Analyse lebensweltlich sowie versorgungspraktisch relevanter Rahmenbedingungen unter der Berücksichtigung von ethischen, rechtlichen und sozialen Implikationen zu verknüpfen.

Darauf aufbauend haben die meisten Länder ihre Bemühungen intensiviert und es haben sich mehrere Weiterentwicklungen ergeben.

Weiterentwicklungen zu Empfehlung 1:

Die erste Empfehlung sieht eine Evaluation der getroffenen Maßnahmen während der Pandemie vor. Die Rückmeldungen der Länder zeigen einen umfassenden Aufbau verschiedener Studien und Projekte im Bereich der Digitalisierung in der Langzeitpflege zum Monitoring des Digitalisierungsgrades oder der Versorgungskapazitäten.

Sachsen bspw. startete eine Evaluation hinsichtlich des Digitalisierungsgrads der zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI. Hamburg führt ebenso eine Befragung in der vollstationären Pflege zum Stand der Digitalisierung in den Einrichtungen durch. Ein Schwerpunkt ist hier auch die Möglichkeiten und Grenzen der digitalen Teilhabe von Bewohnenden. Weiterhin prüft bspw. Rheinland-Pfalz derzeit, ein digitales Verfahren einzuführen, mit dem freie Versorgungskapazitäten von Pflegeeinrichtungen sichtbar werden, so dass nicht zuletzt im Rahmen der Pandemiebedingungen mehr Transparenz über professionelle Pflegestrukturen entsteht, die dann von Pflegestützpunkten sowie gegebenenfalls unmittelbar von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen genutzt werden können. Auch Bayern entwickelt das bereits eingeführte Monitoring-Instrument, welches 2020 etabliert wurde weiter, um Meldungen zu Ausbruchsgeschehen (Anzahl und Intensität der Ausbrüche) in bayrischen Pflegeeinrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) unterfallen, digital zu erfassen. Auf Basis der Meldungen erfolgt ein aktuelles Lagemanagement hinsichtlich signifikanter Ausbruchsgeschehen sowie Initiierung und Koordinierung von zentralen Maßnahmen, Beratungen und Vorort-Begehungen durch die Steuerungsstelle

Pflege (Teil der Taskforce Infektiologie am bayrischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit). Das Ziel ist die datenbasierte schnelle und zielsichere Unterstützung in den verschiedenen Ausbruchphasen Vorort zu gewährleisten. In Nordrhein-Westfalen wurde mit der Datenbank PFAD.wtg ein „Pandemie-Melder“ etabliert. Die Einrichtungen melden täglich die Anzahl der infizierten und verstorbenen Nutzerinnen und Nutzer sowie die Anzahl der infizierten Beschäftigten. Zu Beginn des Jahres 2022 wurde auch ein Tool fertiggestellt, mit dem die Impfquoten der Pflegebedürftigen und des Personals in Einrichtungen erfasst werden können. Die Daten werden jeden Monat an das RKI übermittelt.

Weiterentwicklungen zu Empfehlung 2:

Die 2. Empfehlung des letzten ASMK-Sachstandsberichtes handelt von der Förderung der digital-spezifischen Kompetenzvermittlung und insbesondere innerhalb dieses Rahmens vom Aufbau und der Weiterentwicklung der Landeskompentenzzentren im Bereich Digitalisierung in der Langzeitpflege.

In Sachsen ist der Aufbau einer länderspezifischen Kompetenzstelle in der Planung. Rheinland-Pfalz strebt das Ziel an, Leuchtturmvorhaben zur Verbreitung von vorhandenen, aber kaum verbreiteten digitalen Lösungen im Kontext von Alter und Pflege sowie eine digitale Bildungsoffensive in der Pflegeaus-, -fort- und -weiterbildung in die Fläche zu transportieren. Aus dem im Wesentlichen durch den Bund geförderten und in den Ländern ausgestalteten „Digitalpakt Schule“ erhalten in Nordrhein-Westfalen alle Gesundheitsfachschulen Budgets, mit denen die Digitalisierung im Schulbetrieb weiterentwickelt wird. Mit dem Projekt „DigitalPakt Schule“ fördert auch Rheinland-Pfalz den Ausbau digitaler Infrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Bisher erhalten 15 Pflegeschulen Mittel aus dem DigitalPakt. Des Weiteren wurde in Rheinland-Pfalz eine Studie durchgeführt, die unter anderem die Erfahrungen, Ansätze und Erwartungen sowie Befürchtungen und erkannte Grenzen in der Umsetzung digitaler Lösungen in der Pflegebildung- und Versorgung im Umgang mit der Digitalisierung und den entsprechenden Fortbildungsbedarfen erfasst. Des Weiteren fördert das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine Studie des Instituts Arbeit und Technik (IAT) und des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) mit dem Titel „Digitalisierung und Arbeitsgestaltung in der Altenpflege – Potenziale und Strategien für ‚gute‘ Arbeitsinnovationen in der betrieblichen Praxis“. Gegenstand der Studie, die bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen sein wird, ist die empirische Erhebung der derzeitigen Gegebenheiten und Veränderungstrends in der Pflegearbeit im Zusammenhang digital gestützter Erneuerungsprozesse. Darüber hinaus gilt es, das zu erhebende Profil, die Ansätze „guter Praxis“ sowie die Auseinandersetzung mit Hemmnissen und ihrer Überwindung im ständigen, systematisch und nachhaltig angelegten Dialog mit der betrieblichen und überbetrieblichen Gestaltungspraxis zu validieren und für Prozesse der ständigen Verbesserung von praktischen Gestaltungsmöglichkeiten fruchtbar zu machen. Ziel des Projekts ist es, auf der Basis quantitativer und qualitativer Evidenz den Nutzen, den die Digitalisierung in der Pflege stiften kann, darzustellen und Erfolgsfaktoren für Innovationen zu identifizieren.

Das Landeskompetenzzentrum Baden-Württemberg Pflege & Digitalisierung verfolgt das Ziel, Akteure in der Langzeitpflege in dem Prozess der digitalen Transformation des Pflege- und Gesundheitswesens praxisnah zu unterstützen und digitale Pflgetechnologien, die sich für den flächendeckenden Einsatz in der Versorgungspraxis eignen, für Praktiker:innen zugänglich und anwendbar zu machen. In diesem Zusammenhang startet im Herbst 2022 ein Pilotversuch der vom Landeskompetenzzentrum Baden-Württemberg konzipierten Schulungsangebote mit dem Ziel der Vermittlung von Digitalkompetenzen für beruflich Pflegenden. In Berlin geht die Zusatzqualifizierung „Pflege 4.0“, welche die digitalen Kompetenzen der beruflich Pflegenden ausweiten soll, nach 5 Durchgängen in den Transfer. Damit wurde das Schulungskonzept nachhaltig implementiert und in den Rahmenplan übertragen.

Weiterentwicklungen zu Empfehlung 3

Die 3. Empfehlung handelt von dem systematischen Ausbau und der Förderung digital basierter Kommunikations-, Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote. Die Länder setzen die Empfehlung durch die Förderung von Projekten, die Motivation der Einrichtungen zur Anschaffung neuer Geräte und den Ausbau der Landeskompetenzzentren um.

Vom Bayrischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird unter anderem das Projekt CARE REGIO gefördert. Hier sollen Ideen und Technologien entwickelt werden, die Pflegenden und zu Pflegenden mit neuen technisch-digitalen Prozessen und Systemen unterstützen können. Hauptziel des Projekts ist die Entlastung der Pflegekräfte durch Zeit- und Arbeitersparnis bei gleichzeitig verbesserter Pflegequalität. In Hamburg wird ein Projekt beauftragt zur Erprobung und Entwicklung von Informationsangeboten im Bereich Videoberatung und digitale Wohnraumberatung. In Thüringen und Brandenburg unterstützen die beiden Digitalagenturen Pflegeeinrichtungen durch Information, Beratung und Vernetzung. Weiterhin wurde in Thüringen die E-Health-Cloud Eisenberg geschaffen, welche eine patientengesteuerte digitale Kommunikationsplattform für die sektorenübergreifende Versorgung am Modell der Orthopädie bietet. In Nordrhein-Westfalen sollen im Förderprogramm „Miteinander – Digital“ Pflegeeinrichtungen eine Lotsen- und Ankerfunktion im Quartier einnehmen, um gemeinsam mit ehrenamtlichen Kräften und weiteren lokalen Akteuren ältere Menschen digital zu befähigen und einen Beitrag zur (digitalen) Teilhabe der Menschen vor Ort zu leisten. Die Mitglieder von Besuchs- und Begleitdiensten und andere freiwillige Kräfte sollen systematisch qualifiziert werden. Als geschulte und möglichst dauerhafte Vertrauenspersonen sollen sie den Senior:innen zielgruppen- und nutzergerecht den Umgang mit digitaler Technik und digitalen Anwendungen vermitteln. Dies bezieht sich nicht nur auf die Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen, sondern auch auf die in eigener Häuslichkeit bzw. in der Mietwohnung lebenden älteren Menschen im Quartier. Gefördert werden insgesamt 20 Pflegeeinrichtungen. In Baden-Württemberg ist das Landeskompetenzzentrum Pflege & Digitalisierung dabei, ein Beratungskonzept zu erarbeiten, welches die Verbände, Pflegekassen und Stadt- und Landkreise verbindet, um gemeinsam Mul-

tiplikatoren auszubilden, welche wiederum digitale Kompetenzen an die Pflegeeinrichtungen weitergeben können. In Schleswig-Holstein wurde eine Richtlinie erlassen, welche zum Ziel hatte, sowohl den Investitionsstau als auch die durch die Corona-Pandemie deutlich gewordenen Defizite im Bereich der Digitalisierung abzubauen und die Digitalisierung weiterzuentwickeln. Dabei lag der Fokus auf der Ausweitung der Ausstattung und der Verbesserung der IT-Einrichtung. Die Mehrzahl der Anträge, die daraufhin eingingen, betrafen (auch) den Ausbau des W-LANs in den Pflegeeinrichtungen.

Weiterentwicklungen zu Empfehlung 4

Die vierte Empfehlung fordert die vollständig digitale Leistungsabrechnung in der Langzeitpflege zu ermöglichen.

Bei einem E-Health Kongress in Bayern wurde unter anderem das Thema „Anbindung von Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur“ behandelt. Hier wurde festgestellt, dass eine intensive Prozessbegleitung der Einrichtungen nötig ist und Digitalisierung als Werkzeug für die Pflege betrachtet werden sollte. In Berlin wird zusammen mit dem Kompetenzzentrum „Pflege 4.0“ ein TI-Stammtisch betrieben, bei dem sich angebundene und nicht angebundene Akteure austauschen und so Hürden abgebaut werden können. In Sachsen werden die Ergebnisse der Evaluation hinsichtlich des Digitalisierungsgrades auch den Umsetzungsstand der Pflegeeinrichtung hinsichtlich der vollständig digitalen Leistungsabrechnung aufzeigen. Die Implementierung der TI in die Langzeitpflege ist und bleibt somit eine Herausforderung auch für die Länder.

Bezüglich der vollständig digitalen Abrechnung teilte der GKV-SV Baden-Württemberg mit, dass alle Pflegekassen mit dem Datenträgeraustausch (DTA) digital abrechnen würden. Im Rahmen der AG Digitalisierung in Baden-Württemberg wurde diese Aussage durch die Leistungserbringer allerdings nicht bestätigt. Daraufhin wurden die Pflegeeinrichtungen gebeten, dem Sozialministerium BW diejenigen Pflegekassen mitsamt dem jeweiligen Leistungstatbestand mitzuteilen, die nicht über DTA abrechnen.

Eine der Voraussetzungen der vollständigen digitalen Abrechnung ist aktuell die Verpflichtung zur Vorlage sogenannter Urbelege in Papierform. Urbelege sind z.B. von Klienten der ambulanten Pflege eigenhändig unterzeichneten Leistungsnachweise. Ihre Digitalisierung ist aktuell Gegenstand eines Schiedsverfahrens der Selbstverwaltung in der Pflege auf Bundesebene. Der Abschluss dieses Verfahrens bleibt vorerst abzuwarten.

Weiterentwicklungen zu Empfehlung 5

Die fünfte Empfehlung handelt von der Forderung, Förderprogramme an eine begleitende Evaluation zu binden, um so die Relevanz der generierten Daten aufzeigen zu können.

Die bereits in den vorherigen Empfehlungen aufgeführten Projekte fallen auch unter die Weiterentwicklungen zur fünften Empfehlung.

In Bayern werden bspw. im Rahmen eines Projektes „digiDEM Bayern“ flächendeckende Langzeitdaten zur Behandlung, Versorgung und Angebotsnutzung von Menschen mit Demenz und zur Belastung pflegender Angehöriger erfasst. Ziel ist es, dadurch die klinische Komplexität und den Langzeitverlauf demenzieller Erkrankungen besser zu verstehen. Weiter zielt digiDEM Bayern darauf ab, digitale Angebote für Betroffene, Angehörige und ehrenamtlich Helfende bereit zu stellen. Baden-Württemberg plant aktuell ein Landscaping-Projekt, welches mittels einer Datenbank die Ergebnisse der Projekte zur Digitalisierung der Langzeitpflege systematisch erfassen soll.

Allgemeine Weiterentwicklungen und Schlussfolgerung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Länder ihre Bemühungen im Bereich der Digitalisierung in der Langzeitpflege intensiviert haben und verschiedene Weiterentwicklungen durch Förderungen von Projekten, den Aufbau und die Weiterentwicklung der Landeskompetenzzentren/ Digital-Agenturen, die Gründung verschiedener AGs oder Stammtische in den Ländern zum Zwecke des Austausches und Erarbeitung von Lösungsansätzen, das Abhalten von Kongressen und Tagungen sowie den Aufbau von Portalen zur Erfassung von Daten speziell zum Coronavirus oder den Versorgungskapazitäten in der Pflege zu verzeichnen sind. Herausforderungen zeigen sich in der Anbindung der Einrichtungen an die TI, der Vermittlung von digitalen Kompetenzen und der Umsetzung der digitalen Abrechnung.

Die pflegerische Versorgung und damit die Digitalisierung der Langzeitpflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Länder stellen fest, dass die Langzeitpflege bei dem Thema einen sehr großen Nachholbedarf hat und vor großen Herausforderungen steht. Die bisher zusammengetragenen Erfahrungen zeigen, dass die Pflegeeinrichtungen diese Aufgabe nicht alleine bewältigen werden können und hierbei auch die Länder ihren Beitrag erbringen müssen. Daher ist es erforderlich, dass dieser Transformationsprozess in der Langzeitpflege von den Ländern im Rahmen der Länderoffenen AG Digitalisierung in der Langzeitpflege der ASMK auch weiterhin begleitet wird.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.23

Mitspracherecht der Profession Pflege in Gremien

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

-Grüne Liste-

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen das Vorhaben, den Deutschen Pflegerat als Stimme der Pflege im Gemeinsamen Bundesausschuss und in anderen Gremien zu stärken sowie der Pflege und anderen Gesundheitsberufen weitere Mitsprachemöglichkeiten im Gemeinsamen Bundesausschuss einzuräumen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, zeitnah einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, die Länder sowie die die Interessen der Pflegekräfte und anderen Gesundheitsberufe vertretenden Verbände und Institutionen im Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Nordrhein-Westfalen befürwortet die Aufnahme der Bundespflegekammer als Stimme der Pflege.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 5.25

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen

Antragsteller: Saarland

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Umsetzung und der Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) die Einrichtung einer neuen Marktüberwachungsbehörde erforderlich machen. Der Bund hat die Übernahme einer zentralen Vollzugszuständigkeit auf Wunsch der Länder geprüft. Aufgrund der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 83 des Grundgesetzes sind aus Sicht des Bundes für die Umsetzung des Gesetzes jedoch ausschließlich die Bundesländer zuständig. In den Ländern sind aktuell keine Verwaltungsstrukturen vorhanden, die die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Marktüberwachung über die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zur Kenntnis, dass die Frage der Zuständigkeit in der überwiegenden Zahl der Länder nach wie vor ungeklärt ist.
3. Sie bitten das Vorsitzland, diese Position an die Konferenz der CdS heranzutragen um eine Klärung herbeizuführen, da bereits ein EU-Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf die Organisation der Marktüberwachung angekündigt ist und eine länderübergreifende Lösung angezeigt zu sein scheint.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein:

Da es sich um ein Instrument der Marktüberwachung handelt, wird allerdings die diesbezügliche Zuständigkeit nicht bei ihren Arbeits- und Sozialressorts gesehen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.1

Herausforderung der sozial-ökologischen und digitalen Transformation – Gute Arbeit braucht eine zukunftssichernde betriebliche Mitbestimmung

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen im Hinblick auf die Handlungserfordernisse zur Mitbestimmung ihre zahlreichen Beschlüsse zum Weiterentwicklungsbedarf der Instrumente der betrieblichen und unternehmensbezogenen Mitbestimmung. Sie halten auch für die Zukunft eine starke Tarif- und Sozialpartnerschaft, hohe Tarifbindung und aktive Mitbestimmung für unverzichtbar, um die aktuellen Veränderungen und Herausforderungen der Arbeitswelt im bestmöglichen Ausgleich zwischen den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aktiv und zukunftsweisend zu gestalten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang die ersten Reformschritte durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz sowie die geplanten Reformvorhaben der Bundesregierung, mit denen sowohl die betriebliche als auch die unternehmerische Mitbestimmung gesichert bzw. erweitert werden soll. Die punktuellen Verbesserungen durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz, die einzelnen Reformvorhaben der Bundesregierung mit dem Bekenntnis zur sozial-ökologischen Transformation und zur Weiterentwicklung der Mitbestimmung sind für eine zukunftssichere Mitbestimmung und einen erfolgreichen Wandel jedoch nicht ausreichend. Um den Herausforderungen für die

Arbeitswelt der Zukunft gerecht zu werden, bedarf es zur Ausgestaltung nachhaltiger Transformationsprozesse einer grundlegenden Reform des Betriebsverfassungsgesetzes.

3. Bereits mit Beschluss der 93. ASMK im Jahr 2016, TOP 6.3 „Arbeiten 4.0 – Zukunft der Arbeit – Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung“, wurden entsprechende Prüf- und Regelungsbedarfe der betrieblichen Mitbestimmung genannt. Dabei wurde das BMAS aufgefordert, frühzeitig auf die sich verändernde Arbeitswelt zu reagieren und eine möglichst umfassende Anwendbarkeit der Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) rechtssicher herbeizuführen. Zu den notwendigen Anpassungen zählen u.a. die Erweiterung des Arbeitnehmerbegriffs (§ 5 BetrVG), die Erweiterung der betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse zur Gewährleistung einer effektiven Vertretung der Beschäftigten, insbesondere die Befugnis durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abweichende Regelungen vorzunehmen (§ 3 BetrVG), die Erweiterung des Katalogs der als Betriebsänderungen geltenden Maßnahmen (§ 111 BetrVG), die Erweiterung der normierten Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers über die Personalplanung um eine regelmäßige Vorlage für die Personalplanung (§ 92 BetrVG), die Prüfung bestehender Beteiligungsrechte im Hinblick auf verändernde Qualifikationsbedarfe (§ 96 BetrVG) sowie ein Mitbestimmungsrecht, wenn Maßnahmen der beruflichen Bildung Auswirkungen auf aktuelle oder zukünftige Qualifikationserfordernisse der Beschäftigten haben können (§ 97 BetrVG).
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen das BMAS in der Pflicht, die Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige, die Demokratie stärkende Mitbestimmung nunmehr zu schaffen und konstruktive Vorschläge für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Weiterentwicklung der betrieblichen Mitbestimmung zu unterbreiten.
5. Das BMAS wird daher wiederholt gebeten, die Anträge der vergangenen Arbeits- und Sozialministerkonferenzen zur Anpassung der betrieblichen und unternehmensbezogenen Mitbestimmung an die durch die fortschreitende technische Entwicklung vorangetriebene Transformation aufzugreifen und Vorschläge für die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Betriebsverfassungsgesetzes zu erarbeiten und mit den Ländern abzustimmen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.2

Kurzarbeitergeld vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage sowie von Transformationsprozessen weiterentwickeln

Antragsteller: Rheinland-Pfalz, Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf,

1. die aktuelle Energiekostensituation analog zur Störung von Lieferketten einzustufen,
2. Weiterbildung auch für ökologische und digitale Themen der Transformation beim Bezug von Kurzarbeitergeld stärker zu berücksichtigen,
3. das Kurzarbeitergeld zu entbürokratisieren und flexibler auszugestalten und neben dem individuell zugeschnittenen konjunkturellen Kurzarbeitergeld, für den Fall einer außergewöhnlichen Krisensituation, ein zusätzliches massentauglicheres Beschäftigungssicherungsinstrument im Sinne eines „Krisenkurzarbeitergeldes“ vorzubereiten und gesetzlich zu verankern,
4. mit einem am Kurzarbeitergeld angelehnten „Qualifizierungsgeld“ Unternehmen und Beschäftigte in Transformationsprozessen zu unterstützen,
5. in besonders von Strukturwandel betroffenen Regionen im Rahmen von „Transformationspakten“ modellhaft die Erprobung flexibilisierter Kurzarbeitergeldregelungen, insbesondere in Verbindung mit Qualifizierungsgeldregelungen zu ermöglichen, um auch die Verknüpfung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Sicherung des Fachkräftepotentials der Zukunft mit Innovations- und Investitionsförderung von Unternehmen im Strukturwandel zu ermöglichen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.3

Doppelbelastung von französischen Grenzpendlern bei Bezug von Kurzarbeitergeld beenden

Antragsteller: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen die besondere Bedeutung der grenzüberschreitenden Arbeitsmärkte für die Menschen und Unternehmen in den Grenzregionen. Es eint sie der Wunsch, Nachteile für Grenzgängerinnen und Grenzgänger auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, das BSG-Urteil (B 11 AL 6/21 R) vom 3. November 2021 dahingehend umzusetzen, dass die Bundesagentur für Arbeit bei der Erstellung ihrer vorläufigen Bescheide für Kurzarbeitergeld für französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger auf den fiktiven Abzug einer Steuer verzichtet.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich zudem dafür aus, dass die Bundesregierung perspektivisch auf eine Änderung des DEU-FRA-Doppelbesteuerungsabkommens hinwirkt, da die gegenwärtige Besteuerung des Kurzarbeitergelds in Frankreich zur Folge hat, dass das in Deutschland aus Sozialversicherungsbeiträgen von Beschäftigten und Arbeitgebern finanzierte Kurzarbeitergeld systemwidrig einem staatlichen Fiskus zufließt.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.4

**„Deutsche Agentur für Transfer und Innovation“
zusammen mit den Ländern implementieren**

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen Vorhaben der Bundesregierung, die Zusammenarbeit verschiedener Interessenträger in der Gestaltung der Transformation der Arbeitswelt weiter zu verbessern.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. in der Ausgestaltung der „Deutschen Agentur für Transfer und Innovation“ (DATI) den Aufbau von Doppelstrukturen zu bestehenden Programmen und Initiativen des Bundes zu vermeiden und bestehende Netzwerke in den Ländern zu berücksichtigen,
2. das Portfolio der geplanten DATI entlang der etablierten Strukturen in den Ländern auszurichten, um so Redundanzen zu bereits bestehenden Agenturen und vergleichbaren Strukturen zu vermeiden und eine Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu ermöglichen,
3. hierzu die seitens Hochschullandschaft, Wirtschaft und Ländern geäußerten Anregungen zu prüfen und die Länder in den Implementationsprozess der DATI umfassend einzubinden, eine Beteiligung der Länder im Transfer- und Innovationsrat vorzusehen und ihre Voten bei der Förderung von Projekten zu berücksichtigen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.5

Westbalkanregelung bedarfsgerecht anpassen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein

-Grüne Liste-

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung um die Überprüfung und Anpassung des § 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (sog. Westbalkanregelung) und um Umsetzung der folgenden Empfehlungen:

1. Bedarfsgerechte deutliche Erhöhung des in § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung festgelegten Kontingents von jährlich bis zu 25.000 z.B. auf 50.000 und entsprechende Aufstockung der Bearbeitungskapazitäten in den Auslandsvertretungen sowie beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten.
2. Entfristung der Regelung.
3. Vorlage eines Berichts zur Praxis des Visumantragsverfahrens (Verhältnis zwischen der Zahl an Terminanfragen und der Zahl an verlosteten Terminen zur Relation zwischen der Zahl der von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erteilten Zustimmungen und der Zahl der danach erteilten Visa/Erfolgsrelation).

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.6

Erweiterte Fachkräfteeinwanderung über § 19c Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. § 6 Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Antragsteller: Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verfolgen das Ziel, die bisherigen Regelungen des Anwendungsbereiches von § 19c Abs. 2 und 3 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV auf weitere Fachkräftegruppen auszuweiten.
2. Vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen durch den zunehmenden Fachkräftemangel bittet die ASMK das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung (BeschV) den Anwendungsbereich des § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV für weitere Berufsfelder zu erweitern.
3. Mit einer Erweiterung der Regelung soll es nicht zu einer Verstetigung der Einwanderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Helferbereich kommen. Ziel ist es vielmehr, die Fachkräfteeinwanderung zu stärken.
4. Die ASMK sieht insbesondere in den Bereichen der IHK-/HWO-Berufe eine Zulassung über die BeschV als erforderlich an. Auch in diesen Bereichen sollte einer Ausländerin oder einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, aber ohne formale Abschlüsse, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung dieser Beschäftigung erteilt werden können.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.7

Aufenthaltsrechtliche Anpassungsbedarfe zur verbesserten Fachkräfte-/Arbeitssicherung durch Zuwanderung – Streichung der Vorrangprüfung

Antragsteller: Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verfolgen das Ziel, die bisher geltende Vorrangprüfung bei der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

1. für den Bereich der Aufenthalte zu Ausbildungszwecken i. S. d. § 16a AufenthG,
2. für den Bereich von Beschäftigungsaufenthalten für bestimmte Staatangehörige im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 der Beschäftigungsverordnung und
3. für den Bereich von Beschäftigungsaufenthalten für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigten i. S. d. § 38a AufenthG

aufzuheben, sowie

4. für Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation sind, bei Verlust des Arbeitsplatzes eine Norm für den erlaubten Übergang zur Suche einer neuen Beschäftigung zu schaffen, vgl. § 20 AufenthG im Bereich der Fachkräfteeinwanderung.

Hierzu sind Anpassungen/Ergänzungen sowohl des Aufenthaltsgesetzes (§ 19c, § 38a und § 39 Abs. 3 Nr. 3), als auch der Beschäftigungsverordnung (§ 8 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 2) notwendig.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.8

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung zugewanderter Frauen

Antragsteller: Hamburg, Hessen

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) begrüßen die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegten Ziele, die Erwerbsbeteiligung von Frauen generell zu erhöhen und sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt gezielt durch passgenaue Angebote sowie bei der Gründung eigener Unternehmen besser zu unterstützen. Die ASMK unterstützt auch das Vorhaben, Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund u.a. durch die stärkere Verknüpfung von Angeboten mit der Sprachförderung im alltagspraktischen Zusammenhang besonders zu fördern.
2. Gleichzeitig plädiert die ASMK dafür, zugewanderte Frauen gezielt durch arbeitsmarktpolitische Instrumente zu fördern und Mittel für niedrigschwellige und quartiersnahe arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die ASMK begrüßt daher auch das neue Programm „My Turn“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), das im Rahmen des „ESF Plus“ über vorhandene Fördermöglichkeiten hinaus Maßnahmen zur kontinuierlichen und individuellen Begleitung für formal geringqualifizierte Migrantinnen fördern wird.
3. Die ASMK bittet das BMAS darüber hinaus zu prüfen, wie die Agenturen für Arbeit und Jobcenter durch die Etablierung eines umfassenden, strukturellen und gendersensiblen Ansatzes die Erwerbsbeteiligung von zugewanderten Frauen verstärkt fördern können.

Für die Personalorganisation können das z. B. Qualifizierungen zu interkultureller Kompetenz sein, ferner Leitfäden zur systematischen Ansprache und Motivation zugewanderter Frauen, die gezielte Anwerbung von Beschäftigten mit

Zuwanderungsgeschichte und die Einführung spezialisierter Ansprechpersonen in jedem Standort mit Fachwissen zu integrationsrelevanten Themen wie Beratung zu Deutschkursen oder Kinderbetreuung. Diese sollten eine enge Kooperation mit externen Partnern in lokalen Netzwerken unterstützen.

4. Für die Beratungspraxis betont die ASMK die Bedeutung der systemischen Einbeziehung der ganzen Familie, bei Bedarf auch männlicher Bezugspersonen, um zugewanderten Frauen auch im familiären Kontext die Bedeutung einer eigenständigen Berufstätigkeit zu vermitteln. Für eine gleichberechtigte Maßnahmenbeteiligung von zugewanderten Frauen sollten insbesondere Erziehenden, die unter § 10 SGB II fallen, bereits frühzeitig und nachdrücklich Angebote zur beruflichen Orientierung und zum Deutschlernen gemacht und auf unterstützende Netzwerke hingewiesen werden. Daher begrüßt die ASMK die diesbezüglichen Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses SGB II vom Juni 2020 nachdrücklich und befürwortet deren verbindliche Umsetzung.
5. Für die Integrationsplanung plädiert die ASMK für eine Weitung der Beratungsperspektive auf ein breites Tableau von Zielberufen, um vorhandene Potentiale der Frauen besser in den Blick zu nehmen. Dementsprechend sollten von den Agenturen und Jobcentern auch den lokalen Bedarfen entsprechende und passgenaue Maßnahmen entwickelt werden, u. a. für zugewanderte Akademikerinnen und weibliche Fachkräfte, die diesen durch zügige Anerkennung ihrer Abschlüsse eine qualifikationsadäquate berufliche Beschäftigung ermöglichen.
6. Wesentlich ist aus Sicht der ASMK für diese Zielgruppe die Sicherung von Förderketten und schließlich die Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung nach erfolgreich beendeter Maßnahme durch ein entsprechendes Absolventenmanagement. Die ASMK betont auch die Verantwortung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für eine diskriminierungsfreie Berücksichtigung entsprechender Bewerbungen dieser erfolgreich qualifizierten Frauen.
7. Zur Messung des Erfolges der vorgeschlagenen Bundesmaßnahmen fordert die ASMK das BMAS auf, sicherzustellen, dass das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) die Daten seines monatlich veröffentlichten Zuwanderungsmonitors geschlechtsdifferenziert aufbereiten möge.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.9

Sprachfördersystem nachjustieren

**Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, Sachsen,
Schleswig-Holstein**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder würdigen die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigten bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Zugangsöffnung der Sprachförderung Geflüchteter. Sie bitten den Bund, den laufenden Umsetzungsprozess zu nutzen, um weitere Verbesserungen des Sprachfördersystems des Bundes vorzunehmen.

1. Bewährtes ausbauen: Zur Verfestigung des für den Übergang in Ausbildung und Arbeit wesentlichen Sprachstandsniveaus B1/B2 sollen je nach Bedarf häufigere Wiederholungsmöglichkeiten von Integrationskurs und Berufssprachkurs ermöglicht werden. Darüber hinaus sollten die faktischen lokalen/regionalen Zugangsmöglichkeiten zu C1- und C2-Sprachkursangeboten verbessert werden, z.B. durch überregionale Online-Angebote oder Kleinstgruppen, ggf. auch als länderübergreifendes (Regionaldirektionsbezirk) oder deutschlandweites Angebot.
2. Brücken schaffen: Zum Erhalt erreichter Sprachkompetenzen, zur Verhinderung von sprachlichen Kompetenzverlusten und zum Training fachsprachlicher Kenntnisse in Ausbildung und Beruf sollen niedrighschwellige, bedarfsgerechte Brückenangebote in das Sprachfördersystem aufgenommen werden.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.10

Mehr Sprachkurse mit Kinderbeaufsichtigung

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

-Grüne Liste-

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Gesamtsprachfördersystems des Bundes im Hinblick auf die Bedingungen für Kursträger, Lehrende und Teilnehmende.

Systematische, allgemein zugängliche Sprachförderung ist Basis erfolgreicher Arbeitsmarktintegration geflüchteter und zugewanderter Menschen und damit ein wesentlicher Beitrag zur Deckung des steigenden Fach- und Arbeitskräftebedarfs. Bei der Schaffung eines passgenauen bedarfsgerechten Sprachförderangebots müssen daher neben Ausbau einer Kinderbetreuung auch Alternativen wie niedrigschwellige integrierte Kinderbeaufsichtigung stärker berücksichtigt und unterstützt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher den Bund auf:

1. Mehr Sprachkurse mit integrierter Kinderbeaufsichtigung zu ermöglichen und durch Anpassungen der Förderbedingungen eine flächendeckende Ausweitung des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“ zu unterstützen: Teilnehmenden, insbesondere Alleinerziehenden mit Kleinkindern, soll so der Zugang zu Sprachförderangeboten erleichtert werden.
2. Die Ausbildung des Erziehungspersonals im Rahmen des Bundesprogramms ist ein Plus und schafft Synergien für die Deckung des Fachkräftebedarfs in den Erziehungsberufen.

Deshalb ist dieses Programm bedarfsgerecht auszubauen, zum Beispiel mit der Zielsetzung, 50 Prozent der Integrationskurse mit Kind vorzuhalten. Dabei ist eine auskömmliche Finanzierung (z. B. Miet-/Nebenkosten) sicherzustellen sowie Transparenz über lokale und regionale Sprachkurse mit Kinderbeaufsichtigung/-betreuung herzustellen.

3. Den Einsatz von Honorarkräften in den Förderangeboten des Bundes als niedrigschwellige kursbegleitende bzw. maßnahmenintegrierte Kinderbeaufsichtigung praxisnah zu gewährleisten: Ein niedrigschwelliger Ansatz in den Anforderungen an das Betreuungspersonal (unter Einhaltung von Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls) birgt ein Potential, den Weg für Honorarkräfte in die Erziehungsberufe zu bahnen, unter geflüchteten und zugewanderten Personen Interesse für dieses Berufsbild zu wecken und Fachkräfte von morgen zu gewinnen.
4. Die Zahlung von Kinderbetreuungskosten analog der Regelung des § 87 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III), regeln: Während des Besuchs einer Weiterbildungsmaßnahme sieht das SGB III vor, dass die Teilnehmenden Kinderbetreuungskosten in Höhe von bis zu 160 Euro erhalten. Hiermit können auch Mehraufwendungen für die Betreuung erstattet werden. Dies sollte gleichermaßen für den Besuch eines Integrationskurses oder eines berufsbezogenen Sprachkurses gelten.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.11

Anpassung der Regelungen und fachlichen Weisungen zu den § 45 SGB III bzw. § 16f SGB II (Freie Förderung)

Antragsteller: Hamburg

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Regelungen und Weisungen zur Freien Förderung (§ 16f SGB II) dahingehend zu überarbeiten, dass die Freie Förderung Modellvorhaben, die Elemente verschiedener Angebote (Berufsorientierung, Sprachförderung) mit einem begleitenden Coaching verbinden, auch für die Gruppe der über 25-Jährigen mit komplexen Problemlagen ohne das Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit zulässt.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.13

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Jugendberufsagenturen

Antragsteller: Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, in enger Abstimmung mit den Ländern, die Rahmenbedingungen für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit von Jugendberufsagenturen weiter zu verbessern und zu diesem Zweck

1. Bundesmittel bereitzustellen für die unbefristete Finanzierung von Koordinierungsstellen bei den Jugendberufsagenturen auf kommunaler Ebene sowie für bereits bestehende kommunale Strukturen, die auf der Basis regionaler Kooperationsvereinbarungen bei der Optimierung der rechtskreis- und trägerübergreifenden Zusammenarbeit unterstützen.
2. § 31a SGB III dahingehend weiterzuentwickeln, dass die Daten von jungen Menschen, die die Schule ohne Anschlussperspektive verlassen, systematisch und datenschutzkonform in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit der Jugendberufsagenturen sowie für die bereits bestehenden kommunalen Strukturen eingesetzt werden können.
3. allen in den Jugendberufsagenturen kooperierenden Rechtskreisen die Plattform zur Unterstützung der gemeinsamen Fallarbeit „YouConnect“ kostenfrei zur freiwilligen, nicht verpflichtenden Nutzung zur Verfügung zu stellen, deren Schnittstellen zu den IT-Systemen im SGB VIII und anderer teilnehmender Institutionen weiterzuentwickeln sowie den Einführungsprozess durch entsprechende Schulungen bzw. Servicestellen zu verbessern.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Notwendigkeit, die regionale Mobilität von jungen Menschen zu stärken und zu fördern, um den Versorgungs- und Besetzungsproblemen am Ausbildungsmarkt zu

begegnen. Um junge Menschen bei der Entscheidung für eine betriebliche Berufsausbildung in ihrer regionalen Mobilität zu unterstützen, ist bezahlbarer Wohnraum eines der wesentlichen Kriterien. Das neue Programm der Bundesregierung für Studentisches Wohnen, für junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende wird daher begrüßt. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die zuständigen Länderministerien auf, die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Finanzmittel zielgerichtet auch dafür einzusetzen, dass junge Menschen, die in einer anderen als ihrer Heimatregion eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen, durch bezahlbaren Wohnraum unterstützt werden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Vorsitzland, dieses Anliegen an die Bauministerkonferenz heranzutragen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.14

Erhöhung der Attraktivität betrieblicher Berufsausbildung durch Reformierung der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Antragsteller: Brandenburg, Nordrhein-Westfalen

-Grüne Liste-

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen auf den besorgniserregenden Rückgang des Interesses von Jugendlichen an der dualen Berufsausbildung zugunsten anderer Ausbildungsformen hin, der die Fachkräftesicherung in vielen Branchen und nahezu allen Regionen gefährdet und der nach Maßnahmen verlangt, die dazu beitragen, diese Tendenz zu beenden und möglichst umzukehren.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung deshalb, die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gemäß §§ 56 ff des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zu prüfen mit den Zielen, eine Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung zu erreichen, eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme sicherzustellen sowie eine Gleichwertigkeit in der Förderung der Einkommenssicherung während beruflicher Ausbildungsphasen zu erreichen. Dabei sind insbesondere folgende Änderungen bei der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gemäß §§ 56 ff des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zu prüfen:
 - a) Die Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Auszubildende, die außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen.
 - b) Die Abhängigkeit des BAB Anspruchs vom elterlichen Einkommen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.15

Weiterentwicklung Teilhabechancengesetz §§ 16e, 16i SGB II

Antragsteller: Baden-Württemberg, Hamburg,
Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bedarf es alternativer Fördermöglichkeiten für Menschen, die trotz Ausschöpfung der maximalen Förderdauer von fünf Jahren nach § 16i SGB II nicht auf dem Arbeitsmarkt integriert werden konnten. Die Länder bitten den Bund, auf Basis der Evaluation des Teilhabechancengesetzes hierfür entsprechende Vorschläge zu entwickeln.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten des § 16i SGB II auf weitere Zielgruppen, bei denen der Grundgedanke der Förderung sehr arbeitsmarktferner Personen erhalten bleibt, zu prüfen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass von dem in § 16i Abs. 5 SGB II festgelegten Qualifizierungsbudget noch zu wenig Gebrauch gemacht wird. Der Bund wird um Prüfung gebeten, wie eine verbesserte Inanspruchnahme erwirkt werden kann. Dies gilt auch für die Umsetzung betrieblicher Praktika nach § 16i Abs. 5 SGB II.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die gesetzliche Festlegung eines Freistellungsanspruchs für die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung der Beschäftigten im ersten Jahr (§ 16i Abs. 4 SGB II) beziehungsweise in den ersten sechs Monaten der Förderung (§ 16e

Abs. 4 SGB II). Darüber hinaus fordern sie eine Freistellung auch zum Ende der Förderung, falls keine Anschlussperspektive vorhanden ist.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, den Passiv-Aktiv-Transfer im SGB II gesetzlich abzusichern und auf Förderungen nach § 16e SGB II auszuweiten. Sie sehen eine Anpassung der aktuell geltenden Pauschalen als notwendig an.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, den Jobcentern auskömmliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die anspruchsvollen Beratungs- und Coachingaufgaben erfüllen zu können. Die regionale Entscheidungsfreiheit der Jobcenter muss bestehen bleiben. Eine Zweckbindung von Mitteln für bestimmte Instrumente wird abgelehnt. Solange es für die Jobcenter kein Globalbudget gibt, muss die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Eingliederungs- und Verwaltungstitel erhalten bleiben.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.16

**GKV-Bündnis für Gesundheit – Verzahnung von
Arbeits- und Gesundheitsförderung in der
kommunalen Lebenswelt – Gesetzliche
Neuregelung erforderlich**

**Antragsteller: Hessen, Nordrhein-Westfalen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**

-Grüne Liste-

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die im Rahmen des GKV-Bündnisses für Gesundheit im Bereich „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ bundesweit seit 2016 mehr als 230 zustande gekommenen Projekte. Diese Projekte enden jedoch aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18.05.2021 zum Az. B 1 A 2/20 R zum 31.12.2022.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund daher auf, § 20a Abs. 3 und 4 SGB V auf verfassungskonforme Weise zu überarbeiten, indem sichergestellt wird, dass die bisher dort verankerten Aufgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Weiterentwicklung der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention in den Strukturen der gesetzlichen Krankenkassen fortgeführt und entsprechend finanziert werden.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.17

Kostensätze bei von der Arbeitsverwaltung geförderten Weiterbildungsmaßnahmen

Antragsteller: Hamburg, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen eine regelmäßige Anpassung der Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS) bei geförderten Weiterbildungsmaßnahmen. Sie bieten dem Grunde nach einen Orientierungsrahmen für Anbieter von Maßnahmen und tragen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund jedoch, die Auskömmlichkeit der Kostensätze für Anbieter von Weiterbildung insbesondere im Hinblick auf die bei verschiedenen Berufsgruppen erfolgten Absenkungen noch einmal zu überprüfen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, dabei die Kostenentwicklung aufgrund der gestiegenen Mindestlöhne in der Weiterbildungsbranche, die Möglichkeit zu tarifgerechter Bezahlung der Lehrkräfte einschließlich der gewünschten Steigerung der Tarifbindung sowie coronabedingt atypische Entwicklungen zu berücksichtigen. Ferner sollen die Kostensätze auch bereits absehbare Preissteigerungen in der Zukunft abbilden und neue Formen der Weiterbildung ermöglichen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.18

Verkopplung der Nationalen Online-Weiterbildungsplattform „NOW!“ mit anderen Angeboten des Bundes und der Länder

Antragsteller: Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die diversen Initiativen der Bundesregierung, die das Ziel verfolgen, den Zugang zu digitalen Weiterbildungsangeboten zu erleichtern.
2. Der Bund wird gebeten darzustellen, wie die geplanten neuen digitalen Angebote des Bundes untereinander sowie mit den bereits bestehenden Angeboten der Länder verkopplert werden sollen. Da die als unübersichtlich wahrgenommene Angebotsvielfalt bereits jetzt als Hürde bei der Inanspruchnahme und Durchführung von Weiterbildungen gilt, sollte ein möglichst hohes Maß an Transparenz und eine gute Verzahnung der Unterstützungsstrukturen des Bundes und der Länder erreicht werden.
3. In diesem Zusammenhang wird der Bund auch gebeten, die Entwicklung und Etablierung von gemeinsam von der Bundesagentur für Arbeit und den Ländern getragenen oder umgesetzten regionalen Unterstützungsstrukturen zur Weiterbildung zu ermöglichen und insbesondere geeignete technisch-organisatorische Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Gestaltung zuständigkeitsübergreifender Unterstützungsprozesse zu schaffen.
4. Insbesondere mit Blick auf die Nationale Online-Weiterbildungsplattform „NOW!“ wird der Bund gebeten, die geplante Schnittstelle zu den Weiterbildungsportalen der Länder sowie die damit verbundene Finanzierungsplanung darzustellen.

5. Neben der Erörterung der technischen Schnittstellengestaltung sehen die Länder weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich ihrer Mitwirkung an der Gestaltung und Pflege von redaktionellen Inhalten der Online-Weiterbildungsplattform „NOW!“. Der Bund wird gebeten, sich zeitnah über die organisatorischen, personellen und inhaltlichen Modalitäten zur Mitwirkung mit den Ländern abzustimmen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.19

Umgehung von Arbeitsschutzbestimmungen bei prekären Beschäftigungsverhältnissen in der Branche "Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP)" verhindern

Antragsteller: Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass prekäre Beschäftigungsverhältnisse in hohem Maß in Branchen mit einfachen Tätigkeiten zu finden sind, die eine hohe Arbeitsintensität vorweisen und bei denen eine Tendenz zur Auslagerung in Subunternehmen oder in Werkvertragstätigkeit besteht oder bei Soloselbständigen das Phänomen der Scheinselbständigkeit auftritt. Insbesondere in der Branche der KEP-Dienste nutzen Auftraggeber Arbeitskräfte der in den atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätigen Personen und entziehen sich damit bewusst Arbeitgeberpflichten und der Verantwortung für die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen. Die Beschäftigten in diesen Bereichen müssen besser geschützt werden.

Zur Verhinderung der strukturellen Umgehung von Arbeitsschutzbestimmungen bei prekären Beschäftigungsverhältnissen sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder das Erfordernis, dass sich die Arbeitsschutzbehörden dazu über Ländergrenzen hinweg stärker austauschen, Kooperationen mit den Beratungsstellen oder den Zollbehörden ausbauen und ggf. auch mit den Behörden im Ausland enger zusammenarbeiten. Die Aufsicht des Arbeitsschutzes muss effektive rechtliche Eingriffsmöglichkeiten erhalten, um in der Branche der KEP-Dienste, in denen verstärkt durch die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmen oder Werkvertragsfirmen Arbeitsschutzbestimmungen unterlaufen werden können und gleichzeitig erhebliche Kontrollhürden bestehen, ihrem Auftrag gerecht werden zu können.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, zur Stärkung des Vollzugs im Arbeitsschutz und mit dem Ziel der Sicherstellung guter Arbeitsbedingungen im Bereich der prekären/atypischen Arbeitsverhältnisse, in der Branche der KEP-Dienste vorhandene Vollzugshemmnisse und Regelungslücken abzubauen. Dazu ist es erforderlich, dass

- die Mitverantwortung der Auftraggeber für den Arbeitsschutz in Problembranchen gestärkt wird und
- in Problembranchen erhöhte Anforderungen an die Arbeitszeitdokumentation gestellt werden.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.20

Zeitflexibles Arbeiten und Modernisierungsbedarf im Arbeitszeitrecht

Antragsteller: Berlin, Bremen, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen unter dem Eindruck der technischen Entwicklungen in der Arbeitswelt und den Erfahrungen während der Corona Pandemie der letzten beiden Jahre fest, dass die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften und der Gestaltung der Arbeitszeit in einer immer flexibleren Arbeitswelt ein Kernthema darstellt. Dabei erschwert die in der Praxis häufig unzureichende Dokumentation der Arbeitszeit in den Betrieben eine effektive Kontrolle durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder erheblich.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern vor diesem Hintergrund die Bundesregierung auf, durch eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sicherzustellen, dass
 - der Beurteilung der Gefährdungen durch ungünstige Arbeitszeitbedingungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Rechnung getragen wird und
 - Arbeitgeber verpflichtet werden, die tägliche Arbeitszeit der Beschäftigten mit Beginn, Ende und Dauer inklusive der täglichen Ruhezeiten und Ruhepausen zu dokumentieren,und damit das Arbeitszeiterfassungsurteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13. September 2022 umzusetzen.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.21

Verbesserter Schutz der in Privathaushalten beschäftigten Betreuungskräfte (sog. „Live-Ins“)

Antragsteller: Berlin

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass Tätigkeiten zur Bewältigung des in Deutschland auch aufgrund des demographischen Wandels stetig steigenden Bedarfs an Betreuung pflegebedürftiger Menschen eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen.
2. Sie erkennen an, dass es häufig der Wunsch der pflegebedürftigen Personen und/oder ihrer Familien ist, dass die pflegerische Versorgung so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld stattfindet, auch in Fällen, in denen sie nicht durch Angehörige übernommen werden kann.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen jedoch mit Sorge, dass insbesondere im Bereich der sog. „Live-Ins“ verhältnismäßig häufig unzureichende Arbeitsbedingungen herrschen.
4. Die besondere Sorge der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gilt in diesem Zusammenhang den häufig aus dem Ausland stammenden Betreuungskräften, die in Privathaushalten mit untergebracht sind und dort als sog. „Live-Ins“ die Versorgung der Pflegebedürftigen zu teilweise unzumutbaren, bisweilen sogar ausbeuterischen Konditionen übernehmen. Dabei übernehmen sie teilweise auch grundpflegerische Tätigkeiten, für die sie keine pflegfachliche Anleitung erhalten haben. Die Länder sehen daher die Notwendigkeit, die Arbeitsbedingungen dieser Betreuungskräfte deutschlandweit flächendeckend zu verbessern und verbindliche (Mindest-)Standards bei der Erbringung pflegerischer Maßnahmen - nicht zuletzt zum Schutz der Beschäftigten - einzuführen.

5. Sie begrüßen daher die Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24.06.2021 zu Betreuungskräften in Privathaushalten auch für Bereitschaftsdienstzeiten zustehenden Entgeltansprüchen, sehen damit jedoch auch die Herausforderung verbunden, Privathaushalte dabei zu unterstützen, die Kosten einer ordnungsgemäßen, legalen häuslichen Pflege finanziell tragen zu können.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, ein Gesamtkonzept vorzulegen, das insbesondere umfasst,
 - a) durch Prüfung ggf. zu ändernder rechtlicher Rahmenbedingungen unzureichenden oder gar ausbeuterischen Arbeitsbedingungen in „Live-Ins“ wirkungsvoller als bisher entgegenzuwirken,
 - b) die bestehenden Kontrollmöglichkeiten bezüglich dieser Arbeitsbedingungen zu optimieren,
 - c) durch gezielte – auch vorbeugende – Informationen an pflegebedürftige Personen und deren Angehörige, aber auch an potentielle Betreuungskräfte und solche, die schon in diesem Segment arbeiten, sowohl hier in Deutschland als auch in Ländern, aus denen viele Pflege- und Betreuungskräfte nach Deutschland kommen, dazu beizutragen, dass der in Deutschland vorgegebene Rechtsrahmen für „Live-Ins“ bekannt ist und eingehalten wird und
 - d) Maßnahmen zu ergreifen, um die Systeme der sozialen Sicherung besser als bisher in die Lage zu versetzen, in der häuslichen Umgebung pflegebedürftige Personen und deren Angehörige bei der Inanspruchnahme legaler Modelle der häuslichen Betreuung und Pflege zu unterstützen und vor finanzieller Überforderung zu schützen. Besonders in den Fokus zu nehmen ist hierbei, den bestehenden und noch steigenden Bedarf in Form von „Live-Ins“ in durchgängig überprüfbare legale Bahnen zu lenken, die für alle Beteiligten bedarfsgerechte, rechtskonforme und humane Betreuung und Pflege und dem Grundsatz von Guter Arbeit gleichermaßen entsprechende Lösungen ermöglichen. Dazu gehört auch die Abgrenzung der zu erbringenden körperpflegerischen und betreuerischen Maßnahmen.
 - e) dass durch die Maßnahmen keine bürokratischen Hürden aufgebaut werden, die aufgrund von aufwendigen Anforderungen die Arbeit von Live-In-Kräften in illegale Arbeitsverhältnisse verschiebt.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.23

Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)

Antragsteller: Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Reaktionen der Bundesregierung auf die Entschließung des Bundesrates „Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“ (Anlage 1 und 2) und auf die Stellungnahme des Bundesrates zum 2. Windenergie-auf-See-Gesetz (in Auszügen Anlage 3) unzureichend sind.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung dazu auf, die Diskussion über Zuständigkeiten in der AWZ zu beenden. Die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der AWZ sollen zeitnah umgesetzt werden, indem:
 - a) sämtliche für den Arbeitsschutz relevanten Gesetze mit einer Erstreckungsklausel für die AWZ versehen werden;
 - b) die behördlichen Zuständigkeiten in der AWZ sachlich und örtlich klar geregelt werden;
 - c) eine Regelung getroffen wird, welche dem Bund die für die Umsetzung und Überwachung notwendigen Kosten auferlegt.

Bundesrat

Drucksache

729/21

22.09.21

AIS - Wi

Antrag

der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen

Entschließung des Bundesrates „Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“

Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident

Kiel, 21. September 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen Schleswig-Holstein und Niedersachsen haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Entschließungsantrag

Entschließung des Bundesrates „Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Günther

**Entschließung des Bundesrates
„Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone
(AWZ)“**

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat erkennt in Ansehung der stark wachsenden Branche der Windenergie auf See die gleichsam wachsende Notwendigkeit, den Beschäftigten der Branche in all ihren Wirkungsbereichen vollumfänglichen Arbeitsschutz zu gewährleisten. Langfristig dürfen Beschäftigte, die im Offshore-Bereich tätig werden, was Sicherheit und Gesundheitsschutz angeht, nicht schlechter stehen als solche, die auf dem Festland arbeiten.

Dies wiederum setzt voraus, dass entsprechende Rechtsvorschriften in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) vorhanden sind, aber auch, dass Behörden bestimmt werden, die für die Vollstreckung dieser zuständig und auch ermächtigt sind.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, mittels Gesetzesinitiativen die für den Arbeitsschutz relevanten Gesetze mit einer Erstreckungsklausel, vergleichbar zu § 1 Absatz 1 Satz 2 ArbSchG, zu versehen.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, eine Zuständigkeitsregelung zu treffen, welche die jeweiligen Körperschaften festlegt, die für den Vollzug der jeweiligen gesetzlichen Regelungen in der AWZ zuständig sind. Die entstehenden Kosten für die Umsetzung und Überwachung der notwendigen gesetzlichen Regelungen sind zudem vom Bund zu tragen.

Begründung

In den kommenden Jahren ist zur Umsetzung der Energiewende eine signifikante Steigerung der Offshore-Windenergieleistung notwendig. Gemäß der Bundesratsinitiative BR-Drs. 27/18 soll die Windenergie auf See von derzeit 8 GW bis 2030 auf 20 GW und bis 2035 auf 30 GW erhöht werden. Diskutiert werden aktuell schon 40 GW bis 2040. Die Branche beschäftigt zurzeit ca. 24.000 Fachkräfte, der Umsatz liegt bei ca. 9 Milliarden Euro (2018). Mit dem geplanten weiteren Ausbau werden in der Branche ca. 35.000 Beschäftigte arbeiten.

Mit dieser geforderten Vervielfachung der Offshore-Stromerzeugung wird eine immense Steigerung der Bau- und späteren Wartungsaktivitäten in der AWZ einhergehen.

Die örtliche Zuständigkeit und die Anwendbarkeit von nationalen und europäischen Rechtsvorschriften in der AWZ ist rechtlich umstritten. Zum einen ist die deutsche AWZ kein Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist nicht föderalisiert und somit keinem Bundesland zum Verwaltungsvollzug zugewiesen. Ob eine Föderalisierung überhaupt möglich ist, ist verfassungsrechtlich fraglich, da es sich gem. Seerechtereinkommen bei der AWZ nicht um Staatsgebiet handelt, sondern lediglich um einen Bereich, dessen Nutzung der Bundesrepublik völkerrechtlich zugebilligt wurde.

Zum anderen haben bisher nur wenige nationale Gesetze eine Erstreckungsklausel für den Bereich der AWZ. In das Arbeitsschutzgesetz wurde diese in § 1 aufgenommen mit der Wirkung, dass auch alle darauf beruhenden Verordnungen in der AWZ gelten. Für Gesetze, die keine Erstreckungsklausel haben, ist die Geltung für die AWZ umstritten.

Der Bund vertritt die Position, dass mit der Übertragung des Grundgesetzes auf die AWZ auch die Bund/Länder-Zuständigkeitsverteilung für die AWZ gilt. Die räumliche Aufteilung müsse - so der Bund - durch die Länder erfolgen. Die Küstenbundesländer vertreten die Position, dass die AWZ nicht föderalisiert sei, insofern hätten die Länder dort keine Gesetzgebungs- bzw. Vollzugskompetenz. Eine Föderalisierung kann nur durch den Bund erfolgen. Eine Selbstföderalisierung durch die betroffenen Bundesländer sieht das Grundgesetz nicht vor.

Die antragstellenden Länder halten es für unverzichtbar, den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der AWZ sicherzustellen. Besonders problematisch sind die hohen Gefährdungen, die mit diesen Tätigkeiten verbunden sind. Diese ergeben sich aus den Tätigkeiten selbst, aus den Umgebungsbedingungen und aus der damit verbundenen Schwierigkeit, Verunfallte so schnell wie geboten ärztlich zu versorgen. Bisher bestehen aber nur Übergangslösungen. Es bedarf aber einer dauerhaften Lösung, die auf einem festen rechtlichen Fundament steht und die auch die Finanzverantwortung klärt.

Für die Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten ist jedoch nicht nur die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes relevant. Auch weitere gesetzliche Vorschriften beinhalten Regelungen, die für die Sicherheit der Beschäftigten unverzichtbar sind, wie z.B. das Sprengstoffgesetz. Konzepte für die Kampfmittelräumung in der AWZ und die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheit können von Behörden nur überprüft werden, wenn die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen vorhanden sind und eine verantwortliche Behörde bestimmt ist. Da diese zurzeit fehlen, gibt es

auch keine Prüfung oder Überwachung durch Behörden. Auch landesrechtliche Bestimmungen wie z.B. die Landesbauordnung, welche schon bei der Errichtung der Anlagen für Fragen des Brandschutzes von elementarer Bedeutung sind, können derzeit in der AWZ keine Anwendung finden. Die Vorschriften des Marktüberwachungs- und das Produktsicherheitsgesetzes werden zukünftig in der AWZ Anwendung finden. Geklärt ist aber nicht, wer für die Überwachung zuständig ist, obwohl dieses ebenfalls dringend notwendig wäre. So wurde z.B. aufgrund von Arbeitnehmerbeschwerden festgestellt, dass Krane für die Personenbeförderung auf Offshore-Windenergieanlagen den Sicherheitsbestimmungen nicht genügen; gemäß Marktüberwachungsgesetz hätten diese innerhalb der EU so erst gar nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Eine weitere Voraussetzung für das Arbeiten auf den Windenergieanlagen ist die Versorgung mit sauberem Trinkwasser zum Schutz vor Infektionen. Hierzu müssen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) inklusive der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) eingehalten werden. Für die Überwachung aller Offshore-Anlagen haben Schleswig-Holstein und Niedersachsen einen befristeten Vertrag mit der Stadt Emden (Fachdienst Gesundheit) geschlossen. Die Kosten hierfür tragen Schleswig-Holstein und Niedersachsen aktuell zu gleichen Teilen. Eine dauerhafte Lösung ist auch hier notwendig.

Diese unklare Situation wirkt sich auch unmittelbar auf die wichtige Frage der Rettung der Beschäftigten in Offshore-Windparks aus. Es ist unklar, wie weit im Falle von Notfällen die grundsätzliche Pflicht des Betreibers für Rettungsmaßnahmen geht und wer für die Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Rettungskonzepten in der AWZ zuständig ist. Die Auswertung aktueller Rettungsübungen hat gezeigt, dass die Rettungskonzepte offshore deutliche Lücken aufweisen und das, obwohl die Arbeiten offshore mit erheblichen Gefährdungen für die Beschäftigten verbunden sind. Insoweit steht aktuell zu befürchten, dass die Wahrscheinlichkeit für den tödlichen Ausgang eines Arbeitsunfalls im Offshorebereich deutlich höher ist, als es bei Einhaltung der erforderlichen Prähospitalzeit bis zur adäquaten klinische Weiterversorgung wäre.

Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Offshorebereich Tätigen sicherzustellen, sind bis zum Baubeginn der neuen Windparks verbindliche Gesetzesgrundlagen, geregelte Zuständigkeiten und die Sicherstellung der erforderlichen Fachkompetenzen notwendig, die der föderalen Struktur der Bundesrepublik angemessen Rechnung tragen. Die entstehenden Kosten für die Umsetzung und Überwachung der notwendigen gesetzlichen Regelungen sind vom Bund zu tragen.

Bundesrat

zu Drucksache **729/21** (Beschluss)

16.03.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates „Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 15. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

anbei übersende ich die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates „Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“ vom 5. November 2021 (BR-Drs. 729/21 (Beschluss)).

Mit freundlichen Grüßen
Anette Kramme

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
„Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“
vom 5. November 2021 (BR-Drs. 729/21 (Beschluss))**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass für die Beschäftigten der Branche Windenergie auf See ein vollumfänglicher Arbeitsschutz zu gewährleisten ist. Die im Offshore-Bereich in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Tätigen bedürfen bei der Arbeit unter zumeist schwierigen Einsatzbedingungen eines gleichwertigen Schutzes ihrer Sicherheit und Gesundheit wie die auf dem Festland Beschäftigten.

Allerdings trägt die geltende Rechtslage im Arbeitsschutz dem Anliegen des Bundesrates bereits umfassend Rechnung. Das Arbeitsschutzgesetz (§ 1 Absatz 1 Satz 2 ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (§ 1 Absatz 4 ProdSG) und das Gesetz für Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 1 Absatz 2 ÜAnlG) stellen ausdrücklich klar, dass die Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz einschließlich der auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen umfassend auch für die in der AWZ tätigen Beschäftigten gelten. Die Bundesregierung sieht hier keinen ergänzenden Regelungsbedarf.

Bei der deutschen AWZ handelt es sich um ein an das Küstenmeer angrenzendes Gebiet (maximal 200 Seemeilen), in welchem dem Küstenstaat die Möglichkeit der ausschließlichen Ausübung einzelner Hoheitsrechte vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ) zuerkannt wird. Im SRÜ werden die Rechte, Hoheitsbefugnisse und Pflichten der Küstenstaaten in der AWZ festgelegt. Gerade in Bezug auf die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken sieht das SRÜ weitreichende Befugnisse des Küstenstaates vor. Vergleichbare Hoheitsbefugnisse gelten für Anlagen auf dem Festlandsockel (Gewinnung natürlicher Ressourcen vom Meeresboden und Meeresuntergrund), welcher in Deutschland geografisch identisch mit der AWZ ist.

Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich daher nicht um ein „weitgehend unreguliertes Gebiet“, sondern um einen Raum, der durch das Seevölkerrecht und die zur Ausführung ergangenen nationalen Vorschriften geregelt ist.

Die allgemeine Frage, ob der Bund oder die Länder für die Wahrnehmung der durch das SRÜ eingeräumten Hoheitsrechte in der AWZ zuständig sind, ist verfassungsrechtlich zu bewerten. Die deutsche AWZ ist kein Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, jedoch erstrecken sich nach dem SRÜ bestimmte territoriale Kompetenzen (Hoheitsbefugnisse) der Bundesrepublik Deutschland auch auf die AWZ. Dies bedeutet nicht, dass die deutsche AWZ nicht bereits „föderalisiert“ und somit bisher den Ländern nicht zum Verwaltungsvollzug zugewiesen ist. Für die Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben des SRÜ und die sich daraus ergebenden Befugnisse ist die innerstaatliche Kompetenzverteilung zwischen Bund

und Ländern maßgeblich. Diese ergibt sich (auch für die AWZ) aus dem Grundgesetz (GG) und dem einfachgesetzlichen Recht (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Ausarbeitung WD 3- 3000 – 025/15, Seite 5 mit zahlreichen Nachweisen in Fußnote 16),

Mit der Proklamation der AWZ im Jahre 1994 ist die AWZ zugleich Funktionshoheitsraum der Länder geworden. Eines konstitutiven Zuordnungsaktes („Föderalisierung“) durch den Bund bedurfte es nicht. Die Kataloge der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen der Artikel 70 ff., 83 ff. GG enthalten keine Aussagen über ein „Recht der AWZ“. Aus der Tatsache, dass die AWZ im GG nicht erwähnt wird, kann nicht geschlossen werden, dass die Kompetenzvorschriften des GG in der AWZ nicht anzuwenden sind. Die Errichtung der AWZ erfolgte zeitlich nach dem Erlass des GG; Anlass für eine Verfassungsänderung wurde nicht gesehen. Dass der Verfassungsgeber einen Zuordnungsakt für die AWZ gerade nicht vorgesehen hat, wird auch dadurch deutlich, dass er für den die AWZ berührenden Bereich der Seeschifffahrt in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz festgelegt hat.

Eine bisher nicht erfolgte „Föderalisierung“ der AWZ durch den Bund - wie sie der Bundesrat moniert - hätte im Übrigen zur Folge gehabt, dass in der Interimsphase bis zu diesem Zeitpunkt in der AWZ gar keine Länderkompetenzen hätten ausgeübt werden dürfen. Dem steht die Verwaltungspraxis, z.B. im Bereich des Arbeitsschutzgesetzes mit seinen Verordnungen, entgegen. Die Zuständigkeit der Länder für die Beratung und Überwachung der Betriebe im Arbeitsschutz auch in der AWZ ist anerkannt und ständige Übung der Arbeitsschutzbehörden der Küstenländer in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Verkehr.

In dem Maße, in dem das SRÜ in der AWZ staatliche Rechte und Hoheitsbefugnisse begründet, gilt dort das GG und die föderale Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, also eine Aufteilung der Zuständigkeiten in der AWZ, entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung. Aus der jeweiligen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit folgt die Federführung.

Für das **Bauordnungsrecht** sind nach der verfassungsmäßigen Kompetenzordnung – sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung als auch hinsichtlich des Vollzuges – ausschließlich die Länder zuständig. Der Bund besitzt insofern keine Kompetenzen. Zu der Frage, inwieweit bei der Errichtung und dem Betrieb von Offshore-Windenergie-Anlagen in der AWZ bauordnungsrechtliche Vorschriften der Länder Anwendung finden sollten, kann sich der Bund daher schon aus kompetenziellen Gründen nicht äußern. Die vom Bundesrat aufgeworfene Fragestellung (Anwendung von Landesrecht – hier des Bauordnungsrechts der Länder – in der AWZ) richtet sich letztlich nicht nach spezifisch bauordnungsrechtlichen Vorgaben, vielmehr gelten die dargestellten verfassungsrechtlichen Maßstäbe.

Was das **Sprengstoffgesetz** (SprengG) angeht, so gibt es dort bisher keine dem § 1 Absatz 1 Satz 2 ArbSchG vergleichbare Erstreckungsklausel. Da der Gesetzgeber die tatsächliche Öffnung der AWZ für entsprechende Großvorhaben mitsamt den sich anschließenden komplexen Fragestellungen (z.B. im Rahmen der Kampfmittelräumung) nicht bedacht haben dürfte, ist das Sprengstoffgesetz mithin in der AWZ nicht direkt anwendbar. Gleichwohl gelten auch im Bereich des Sprengstoffrechts grundsätzlich alle arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, sofern nicht das Sprengstoffrecht seinerseits speziellere Regelungen vorsieht. Diese sprengstoffrechtlichen Regelungen können als „Stand der Technik“ im Sinne des § 4 Nummer 3 ArbSchG gelten. Das Schutzniveau der Beschäftigten in der AWZ ist durch die Gültigkeit des ArbSchG und der Inhalte der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) geregelt. Eine Absenkung des Arbeitsschutzes kann bei der beschriebenen Vorgehensweise nicht erkannt werden. Die Aufnahme einer Erstreckungsklausel in das Sprengstoffgesetz hätte daher insoweit eine lediglich klarstellende Funktion.

Nach Maßgabe des Seevölkerrechts erfordert die Geltung des **Infektionsschutzgesetzes** (IfSG) und der **Trinkwasserverordnung** (TrinkwV) in der AWZ keine Erstreckungsklausel. Gemäß Artikel 60 Absatz 2 SRÜ hat ein Küstenstaat über künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke in seiner AWZ bestimmte ausschließliche Hoheitsbefugnisse, welche u.a. die Gesundheitsgesetze und diesbezügliche sonstige Vorschriften betreffen. Das IfSG und die TrinkwV stellen Gesundheitsgesetze bzw. diesbezügliche sonstige Vorschriften im vorgenannten Sinne dar und können daher in der AWZ unmittelbar zur Geltung gebracht werden, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Erstreckungsklausel im Infektionsschutzgesetz oder der Trinkwasserverordnung bedarf.

Auch einer ergänzenden gesetzlichen Regelung der **Rettungskette** bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht, da für die auf Offshore-Einrichtungen in der AWZ tätigen Personen hierzu bereits hinreichend Regelungen bestehen, die in der Verwaltungspraxis der Planfeststellungsbehörde (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)) gemeinsam mit den Arbeitsschutzbehörden der Küstenländer umgesetzt werden.

Die auf Offshore-Einrichtungen in der AWZ tätigen Personen halten sich zum Zweck der Arbeit in der AWZ auf. Daher gelten aufgrund der Erstreckungsregelung des § 1 Absatz 1 Satz 2 ArbSchG umfassend die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) für alle Aufenthalts- und Tätigkeitsbereiche der auf Offshore-Einrichtungen in der AWZ tätigen Personen.

Zudem regelt die Zweite Windenergie-auf-See-Verordnung (2. WindSeeV) entsprechende Belange und sieht in § 30 Absatz 3 Satz 2 vor, dass die Rettungskette vom Träger des Vorhabens sicherzustellen ist. Das Flucht- und Rettungskonzept nach § 30 Absatz 1 2. WindSeeV ist Gegenstand der bei der Planfeststellungsbehörde einzureichenden

Gefährdungsbeurteilung. Die Träger des Vorhabens haben bei der Errichtung und dem Betrieb der Offshore Windparks bauliche und organisatorische Maßnahmen hierzu zu treffen.

In der Verwaltungspraxis des BSH als zuständige Planfeststellungsbehörde (§ 45 Absatz 2 WindSeeG) werden die Behörden der Küstenländer zu Belangen aus ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt. Die Stellungnahmen und Belange werden nach § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 WindSeeG berücksichtigt bzw. in die Planfeststellungsbeschlüsse einbezogen. Für die vorliegende Fragestellung erfolgt dies durch die jeweils zuständigen Landesarbeitsschutzbehörden der Küstenländer (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Staatliche Arbeitsschutzbehörde Schleswig-Holstein bei der Unfallkasse Nord). In die Planfeststellungsbeschlüsse werden in Abstimmung mit den Landesarbeitsschutzbehörden regelmäßig Anforderungen zu einzureichenden Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzkonzepten, Evakuierungs- und Rettungskonzepten sowie zu Rettungsübungen aufgenommen.



Dr. Robert Habeck, MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00

FAX +49 (0)3018 615-70 30

E-MAIL info@bmwk.bund.de

DATUM Berlin, 24. Mai 2022

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur
und Medien

Az: IIIB4 - 32601/006#007

RefL.: MR'in Dr. Astrid Wirnhier 18 615 - 6790

Bearb: RR'in Dr. Lina König 18 615 - 6797

RR Jonas Brost 18 615- 5366

RR Dr. v. Nordheim 18 615- 7165

Kabinettsache

Datenblatt Nr.: 20/09017

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

hier: Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 163/22 – Beschluss)

Anlagen: - 4 -

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung nebst Beschlussvorschlag, Sprechzettel für den Regierungssprecher und Beschluss des Bundesrates übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 25. Mai 2022 ohne Aussprache im Rahmen der TOP-1-Liste herbeizuführen.

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften am 20. Mai 2022 behandelt und in seiner Stellungnahme die Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes begrüßt. Darüber hinaus hat er einige Änderungsvorschläge unterbreitet. Der Entwurf der Gegenäußerung folgt der Linie des Gesetzentwurfs, wie er am 6. April 2022 vom Kabinett beschlossen wurde.

Der Bundesrat hat begrüßt, dass mit der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes die Voraussetzungen für den energie- und klimapolitisch notwendigen Ausbau der Windenergie auf See geschaffen werden, sowie die damit verbundenen ambitionierten Ausbauziele. Zudem unterstützt er die mit der Novelle geschaffenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung.

Darüber hinaus hat der Bundesrat Vorschläge unterbreitet, die unter anderem Änderungen an der Küstenmeerregelung vorsehen. Auch hat er die Aufnahme weiterer qualitativer Kriterien, wie die Aufnahme eines CO₂-Fußabdruckes, eines Sicherheits- und Rettungskonzeptes sowie die Vereinbarkeit mit den Belangen der Fischerei vorgeschlagen. In der Stellungnahme lehnt die Bundesregierung diese Vorschläge ab.

Zudem schlägt der Bundesrat die Erweiterung des Testfeldbegriffs vor. Die Bundesregierung prüft diesen Vorschlag.

Die Bundesministerien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme und haben dem Entwurf der Gegenäußerung zugestimmt.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Vier Abdrucke dieses Schreibens mit Anlage sind beigelegt.



4. Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a – neu –, Nummer 6 – neu –, Absatz 7 – neu –, Absatz 8 – neu – WindSecG)*

In Artikel 1 Nummer 35 ist § 53 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. möglichst gute Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei,“

cc) In Nummer 5 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

dd) Folgende Nummer 6 ist anzufügen:

„6. ergriffene Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit sämtlicher am Bau der Anlagen und an der Wartung der Anlagen beteiligten Mitarbeitenden, sowie das vorgelegte Rettungskonzept.“

b) Folgende Absätze sind anzufügen:

„(7) Die Bewertung der möglichst guten Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a erfolgt anhand der Flächenanteile, die innerhalb des Windparks für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei geöffnet werden. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtfläche des Windparks den höchsten Anteil für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei eröffnet. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen für die Co-Nutzung geöffneten Flächenanteile zum Flächenanteil des Gebots mit dem höchsten Co-Nutzungsanteil multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(8) Ein für einen Zuschlag taugliches Sicherheits- und Rettungskonzept muss eine qualifizierte medizinische Erstversorgung entsprechend der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Prähospitalphase ermöglichen. Bei der Erstellung der Sicherheits- und Rettungskonzepte sind auch zu erwartende widrige Witterungsbedingungen zu berücksichtigen.“

* Bei Annahme von Ziffern 4 und 5 sind diese im Beschluss redaktionell zusammenzuführen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 35 ist in § 53 in Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 5, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 jeweils die Angabe „12,5“ durch die Angabe „10“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Fischerei ist der einzige Nutzer auf See, der flächendeckend massiv vom Ausbau der Windkraft durch Verlust von angestammten Fanggebieten betroffen ist. Der durch den Ausbau entstehende Verlust von Fanggebieten wird eine so große Größenordnung einnehmen, dass die Existenz vieler Fischereibetriebe und der Erhalt von Fischereinfrastruktur an Land in Frage stehen wird. Die Betroffenheit wird über den reinen Verlust von Fanggebieten in den Windparkgebieten hinausgehen, da auf den verbleibenden, zugänglichen Flächen der Fischereiaufwand stark zunehmen und somit alle Fischer negativ betroffen wird. Die Eröffnung von Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei innerhalb von Windparks wird zwar nicht die Flächenverluste und Einschränkungen vollständig kompensieren können, wäre aber ein wichtiger Schritt, um diese angestammte Nutzungsform zumindest ein Stück weit zu erhalten, die Akzeptanz von Windparks zu erhöhen und auch steigenden Nutzungsdruck von Schutzgebieten fernzuhalten. Damit die Belange der Fischerei bereits bei der Planung und Vergabe Berücksichtigung finden, sollte eine entsprechende Nummer in § 53 ergänzt werden.

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sicherzustellen. Besonders problematisch sind die hohen Gefährdungen, die mit diesen Tätigkeiten verbunden sind. Diese ergeben sich aus den Tätigkeiten selbst, aus den Umgebungsbedingungen und aus der damit verbundenen Schwierigkeit, Verunfallte oder Erkrankte so schnell wie geboten ärztlich zu versorgen. Die Auswertung aktueller Rettungsübungen hat gezeigt, dass die Rettungskonzepte offshore deutliche Lücken aufweisen und das, obwohl die Arbeiten offshore mit erheblichen Gefährdungen für die Beschäftigten verbunden sind. Derzeit ist es mehr als fraglich, ob einem Schwerverletzten oder schwer Erkrankten im Offshorebereich überhaupt das Leben gerettet werden könnte, auch wenn das bei einer gleichartigen Situation an Land mit hoher Wahrscheinlichkeit der Fall wäre.

Mit der geforderten Vervielfachung der Offshore-Stromerzeugung wird eine immense Steigerung der Bau- und späteren Wartungsaktivitäten in der AWZ einhergehen. Daher ist es von essenzieller Bedeutung, die Rettungskonzepte an diese gesteigerten Aktivitäten anzupassen.

Bis zum Baubeginn der neuen Windparks müssen die Sicherheits- und Rettungskonzepte daher an den aktuellen Stand angepasst werden.

Antwort:

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge des Bundesrates ab.

Das vorgeschlagene Bewertungskriterium ist nicht umsetzbar. Aufgrund des gegenwärtigen Rechts wird derzeit keine Fischerei in Windparks zugelassen. Die Bundesregierung plant eine ergebnisoffene wissenschaftliche Untersuchung anhand konkreter Fallkonstellationen, ob und inwieweit eine gemeinsame Nutzung von Flächen durch die Windenergie auf See und die Fischerei im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes möglich ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden zu einem späteren Zeitpunkt bei den weiteren Überlegungen zur Ko-Nutzung berücksichtigt.

Davon abgesehen liegt die Entscheidung über die Öffnung von Flächenanteilen eines Windparks für die Fischerei nicht im Ermessen der Bieter, da um Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone eine Sicherheitszone von 500 Metern eingerichtet wird, in der die Fischerei aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen ist.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sicherzustellen ist. Dies beinhaltet u.a. auch ein taugliches Sicherheits- und Rettungskonzept.

Allerdings trägt die geltende Rechtslage dem Anliegen des Bundesrates bereits umfassend Rechnung. Die auf Offshore-Einrichtungen in der AWZ tätigen Personen halten sich dort zum Zweck der Arbeit auf. Daher gelten zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit – auch aufgrund der Erstreckungsregelung des § 1 Absatz 1 Satz 2 ArbSchG – umfassend die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) für alle Aufenthalts- und Tätigkeitsbereiche der auf Offshore-Einrichtungen tätigen Personen.

Ein Flucht- und Rettungskonzept ist Gegenstand der bei der Planfeststellungsbehörde einzureichenden Unterlagen. Grundsätzlich ist bei medizinischen Notfällen am Arbeitsplatz und bei Arbeitsunfällen der Träger des Windparks für die Organisation einer funktionierenden Rettungskette verantwortlich. Die Träger des Vorhabens haben bei der Errichtung und dem Betrieb der Offshore Windparks bauliche und organisatorische Maßnahmen hierzu zu treffen.

In der Verwaltungspraxis des BSH als zuständige Planfeststellungsbehörde (§ 66 Absatz 2 WindSeeG) werden die Behörden der Küstenländer zu Belangen aus ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt. Die Stellungnahmen und Belange werden nach § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 WindSeeG berücksichtigt bzw. in die Planfeststellungsbeschlüsse einbezogen. In die Planfeststellungsbeschlüsse werden in Abstimmung mit den Landesarbeitsschutzbehörden regelmäßig Anforderungen zu einzureichen-

den Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzkonzepten, Evakuierungs- und Rettungskonzepten sowie zu Rettungsübungen aufgenommen, die den Besonderheiten des Arbeitsumfelds Offshore Rechnung tragen.

Die Bundesregierung sieht daher keinen ergänzenden gesetzlichen Regelungsbedarf.

5. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a – neu – WindSeeG)

In Artikel 1 Nummer 56 ist in § 77 Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. die Hilfsfrist für eine adäquate medizinische Erstversorgung aller in einem Windpark verunfallten oder erkrankten Personen entsprechend der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Prähospitalphase und in der Klinik eingehalten wird,“

Begründung:

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der AWZ sicherzustellen. Besonders problematisch sind die hohen Gefährdungen, die mit diesen Tätigkeiten verbunden sind. Diese ergeben sich aus den Tätigkeiten selbst, aus den Umgebungsbedingungen und aus der damit verbundenen Schwierigkeit, Verunfallte oder Erkrankte so schnell wie geboten ärztlich zu versorgen. Die Auswertung aktueller Rettungsübungen hat gezeigt, dass die Rettungskonzepte offshore deutliche Lücken aufweisen und das, obwohl die Arbeiten offshore mit erheblichen Gefährdungen für die Beschäftigten verbunden sind. Derzeit ist es mehr als fraglich, ob einem Schwerverletzten oder schwer Erkrankten im Offshorebereich überhaupt das Leben gerettet werden könnte, auch wenn das bei einer gleichartigen Situation an Land mit hoher Wahrscheinlichkeit der Fall wäre.

Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, dass die Rettung verunfallter und erkrankter Personen in der AWZ in das Aufgabengebiet der jeweiligen Betreiber fällt.

Antwort:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sicherzustellen ist. Dies beinhaltet u.a. auch ein taugliches Rettungskonzept.

Allerdings trägt die geltende Rechtslage dem Anliegen des Bundesrates bereits umfassend Rechnung. Ein Flucht- und Rettungskonzept ist Gegenstand der bei der Planfeststellungsbehörde einzureichenden Unterlagen. Grundsätzlich ist bei medizinischen Notfällen am Arbeitsplatz und bei Arbeitsunfällen der Träger des Windparks für die Organisation einer funktionierenden Rettungskette verantwortlich. Die Träger des Vorhabens haben bei der Errichtung und dem Betrieb der Offshore Windparks bauliche und organisatorische Maßnahmen hierzu zu treffen.

In der Verwaltungspraxis des BSH als zuständige Planfeststellungsbehörde (§ 66 Absatz 2 WindSeeG) werden die Behörden der Küstenländer zu Belangen aus ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt. Die Stellungnahmen und Belange werden nach § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 WindSeeG berücksichtigt bzw. in die Planfeststellungsbeschlüsse einbezogen. In die Planfeststellungsbeschlüsse werden in Abstimmung mit den Landesarbeitsschutzbehörden regelmäßig Anforderungen zu einzureichenden Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzkonzepten, Evakuierungs- und Rettungskonzepten sowie zu Rettungsübungen aufgenommen, die den Besonderheiten des Arbeitsumfelds Offshore Rechnung tragen.

Die Bundesregierung sieht daher keinen ergänzenden gesetzlichen Regelungsbedarf.

6. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 24b Überschrift, Satz 1 BeschV)

In Artikel 2 Nummer 1 ist § 24b wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind vor dem Wort „Windenergieanlagen“ die Wörter „Bauliche Anlagen im Offshore-Bereich,“ einzufügen.
- b) In Satz 1 sind nach dem Wort „Küstenmeer“ die Wörter „oder der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“ und nach dem Wort „Windenergieanlagen“ die Wörter „und sonstiger baulicher Anlagen“ einzufügen.

Begründung:

Neben der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen der Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen nimmt auch der Arbeitsmarktzugang bei Bauvorhaben (zum Beispiel Straßen- und Tunnelbauprojekten zur Verkehrsverbindung) im deutschen Küstenmeer eine zunehmend bedeutende Rolle ein. Im Rahmen des Baus der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) zeigte sich bereits, dass es – sofern keine Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht von Drittstaatsangehörigen in den entsprechenden Abkommen zwischen den beiden Staaten zum Bau

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 6.24

Verbesserung der Kooperationsstrukturen im staatlichen Arbeitsschutz – Ständige Fachstelle der Länder im Arbeitsschutz (Länderfachstelle)

Antragsteller: Baden-Württemberg (als LASI-Vorsitzland)

-Grüne Liste-

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die erforderlichen Vorbereitungen zur Einrichtung einer ständigen Fachstelle der Länder für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Länderfachstelle) abgeschlossen wurden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder danken dem Land Nordrhein-Westfalen für die bestehende Bereitschaft, die Länderfachstelle organisatorisch beim Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung (LIA) anzugliedern.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales werden – sobald die Voraussetzungen landesintern vorliegen – die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zeitnah durchführen. Ziel ist es, dass die Länderfachstelle 2024 ihre Arbeit aufnimmt.

Protokollerklärung des Freistaates Bayern:

Der Freistaat Bayern kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine finanzielle Beteiligung zusagen.

Die Enthaltung bei der Beschlussfassung stellt jedoch grundsätzlich keine Ablehnung des Landes Bayern gegenüber der Fachstelle dar. Aufgrund der haushälterischen Gegebenheiten im Freistaat Bayern existiert Corona-bedingt ein Einjahreshaushalt, wie schon im Haushaltsjahr 2022, für das Jahr 2023.

Eine künftige Beteiligung steht demnach noch unter Haushaltsvorbehalt. Eine verbindliche Aussage des Landes Bayern kann daher erst nach der Beschlussfassung des Haushalts 2023 durch den Bayerischen Landtag voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 und eine entsprechende Berücksichtigung der beantragten erforderlichen Mittel erfolgen.

Die Unterzeichnung der o. g. Verwaltungsvereinbarung ist damit ebenfalls erst nach erfolgreicher Mittelbereitstellung möglich. Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung wird unter den obenstehenden Bedingungen anschließend zeitnah nachgeholt.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Thüringen:

Die Mittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber.

Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen ständigen Fachstelle „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (Länderfachstelle)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „beteiligte Länder“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Arbeitswelt befindet sich durch die Digitalisierung, den technologischen und demographischen Wandel und auch durch Veränderungen, die durch die green economy initiiert werden in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess, der auch den Arbeitsschutz vor besondere Herausforderungen stellt.

Um der Dynamik der Arbeitswelt und den damit verbundenen Herausforderungen für die Arbeitsschutzbehörden der Länder gerecht zu werden, bedarf es u.a. einer Verbesserung

der Kooperationsstrukturen mit dem Ziel eines einheitlichen Vollzugs. Neben dem zunehmenden Koordinierungsbedarf ist es auch erforderlich, eine Weiterentwicklung hin zu modernen Aufsichtsstrategien zu verstetigen, eine möglichst einheitliche Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung für die Arbeitsschutzbehörden voranzutreiben und den zunehmenden Berichtspflichten als Länder gegenüber dem Bund und sonstigen Institutionen gerecht zu werden. Die Evaluationen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) haben gezeigt, dass die länderübergreifende Abstimmung über die strategische Ausrichtung, die Planung und Durchführung von Arbeitsprogrammen in der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander aber auch im Verhältnis zu den Unfallversicherungsträgern verbesserungsbedürftig ist.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat sich intensiv mit der Weiterentwicklung des staatlichen Arbeitsschutzes sowie der Verbesserung der länderübergreifenden Kooperationsstrukturen befasst. Sie hat sich insbesondere dazu bekannt, dass der Stärkung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) in seiner koordinierenden Funktion eine hohe strategische Bedeutung zukommt. Dabei nimmt die ASMK explizit Bezug auf den SLIC-Bericht aus dem Jahr 2017 und die dort dokumentierten Reformvorschläge zur Modernisierung des staatlichen Arbeitsschutzes (95. ASMK, TOP 6.28). Vor diesem Hintergrund wird durch Schaffung einer Länderfachstelle als dauerhafte Struktur ein Beitrag zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung für länderübergreifende Aktivitäten geleistet. Die ASMK hat mit entsprechendem Beschluss auf ihrer 98. Tagung (TOP 7.24) erneut ihre Notwendigkeit unterstrichen. Grundlage für eine solche länderübergreifende Fachstelle ist diese Verwaltungsvereinbarung.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind der Aufbau und der Betrieb einer Länderfachstelle zur Stärkung der Kooperation und Koordination der Arbeitsschutzbehörden der beteiligten Länder im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Die Verantwortung der beteiligten Länder für den Vollzug des Arbeitsschutzes bleibt unberührt.

§ 2

Einrichtung, Ausstattung und Finanzierung der Länderfachstelle

- (1) Die Länderfachstelle wird beim Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Sitzland) eingerichtet und von diesem betrieben. Die Fachstelle wird dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen (LIA) zugeordnet.
- (2) Die Länderfachstelle wird neben einer Leitung (A 15) mit drei weiteren Referenten/innen/
Sachbearbeitungen (maximal: 1 x A 14, 2 x A 13) sowie einer Verwaltungsstelle (maximal TV-L E 6) besetzt.
Die Leitung und die drei weiteren Referenten/innen/Sachbearbeitungen sind als Beamtenstellen der Laufbahngruppen 2.2 und 2.1 oder vergleichbare Entgeltgruppen gemäß TV-L ausgewiesen.
Die Zuordnung der Personalkapazitäten zu den Aufgaben obliegt dem LIA und orientiert sich an den Aufgabenbereichen nach § 3.
- (3) Die beteiligten Länder tragen die Personal- und Sachkosten der Länderfachstelle, sowie ggfs. die Kosten für die Soft- und Hardwareausstattung. Die sich daraus ergebende aktuelle Aufstellung der Kosten für die Länderfachstelle findet sich in der Anlage 2 „Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten“.
- (4) Das Sitzland stellt den beteiligten Ländern die Kosten gemäß Verteilung nach dem prozentualen auf die teilnehmenden Länder angepassten Verteilschlüssel auf Grundlage des jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel anteilig in Rechnung. Überschüsse oder Nachschüsse werden im Haushaltsplan (§ 4 Abs. 5) des kommenden Jahres berücksichtigt.
Die Rechnungsstellung erfolgt durch das LIA. Die erste Rechnungsstellung erfolgt zum 31. Oktober 2023 mit Fälligkeit zum 30. November 2023.
Ab 2024 zahlen die beteiligten Länder jeweils bis zum 30. Juni einen Betrag von 50 % des letztjährigen Rechnungsbetrages der jährlich anfallenden Kosten. Die Schlussrechnung erfolgt jährlich zum 31. Oktober mit Fälligkeit zum 30. November.

§ 3

Aufgaben der Länderfachstelle

Das Sitzland wird von den beteiligten Ländern über den LASI beauftragt, insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Unterstützung der Weiterentwicklung eines abgestimmten Aufsichtshandelns
2. Berichterstattung
3. Koordination, Steuerung und Datenmanagement
4. Länderübergreifende Aus- und Fortbildung
5. Leitung

Eine Beschreibung der Teilaufgaben findet sich in der Anlage 1 „Aufgabenkonzept für die Fachstelle der Länder im Arbeitsschutz (Länderfachstelle) beim LIA.nrw“.

§ 4

Fach- und Dienstaufsicht, Zusammenarbeit mit den Ländern

- (1) Die Dienstaufsicht über die Länderfachstelle obliegt dem LIA. Sie ist personalrechtlich dem/der Präsidenten/in in Form einer Stabsstelle zugeordnet.
- (2) Die Fachaufsicht liegt beim LASI, vertreten in Person des/der Vorsitzenden.
- (3) Die Leitung der Länderfachstelle bzw. deren Vertretung ist Ansprechperson für den LASI.
- (4) Es ist ein jährlicher Arbeitsplan dem LASI in der jeweiligen Herbstsitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Arbeitsplan ist nach Prioritäten, Arbeitsschritten und –zielen zu gliedern. Der LASI verabschiedet spätestens 8 Wochen nach der Herbstsitzung eines jeden Jahres einen von der Länderfachstelle vorgeschlagenen Arbeitsplan für die Schwerpunkte der Arbeit der Fachstelle für das jeweils nächste Kalenderjahr.
- (5) Dem LASI ist auf der Basis des Arbeitsplans ein entsprechender jährlicher Haushaltsplan zur Abstimmung und Beschlussfassung für das jeweils nächste Kalenderjahr vorzulegen.
- (6) Die Länderfachstelle legt dem LASI jährlich zur Herbstsitzung einen Bericht über die geleistete Arbeit, geplante Aktivitäten sowie Rechenschaft über die Verwendung der gezahlten finanziellen Mittel für das vergangene Jahr vor. Der Bericht bedarf der Zustimmung des LASI.
- (7) Die Beauftragung der Länderfachstelle zur Bearbeitung von ad hoc-Anfragen oder kurzfristigen Arbeitsaufträgen der in § 3 aufgeführten Aufgabenfelder erfolgt durch den Vorsitz des LASI.

§ 5

Inkrafttreten, Kündigung, Beitritt

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch die beteiligten Länder in Kraft. Das Sitzland unterrichtet alle beteiligten Länder und den LASI, sobald die Vereinbarung von allen beteiligten Ländern unterzeichnet worden ist.
- (2) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem beteiligten Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sitzland zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2027. Zeitgleich sind die übrigen beteiligten Länder und der LASI zu benachrichtigen.
- (3) Die Kündigung eines beteiligten Landes lässt das zwischen den übrigen beteiligten Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt. Die Verteilung des Ausgabenanteils des ausscheidenden Landes erfolgt analog § 2 Abs. 4.
- (4) Im Falle eines Beitritts gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Entscheidungen, die zu einer Veränderung der in § 2 Abs. 3 i.V.m. der Anlage 2 genannten Kostenstruktur für die beteiligten Länder führen können, sind einstimmig im Verfahren nach § 5 Abs. 1 zu treffen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

Für das Land Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für den Freistaat Bayern
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für das Land Berlin
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für das Land Brandenburg
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für die Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für das Land Hessen
Ministerium für Soziales und Integration

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für das Land Niedersachsen

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für das Land Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für das Saarland

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Name) (Unterschrift)

Für den Freistaat Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Name)

(Unterschrift)

Für das Land Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Name)

(Unterschrift)

Für das Land Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Name)

(Unterschrift)

Für den Freistaat Thüringen

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Name)

(Unterschrift)

Stand: 05.05.2022

Aufgabenkonzept für die Länderfachstelle beim LIA.nrw

Ziele: Förderung der länderübergreifenden Kooperation und Koordination zentraler Aufgaben und Anliegen zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung der Länder

Personalressourcen:

- 1 Leitung: LG 2.2 A 15
- 3 weitere Referenten/-innen / Sachbearbeitungen: max. 1 x LG 2.2 bis A14 und 2 x LG 2.1 bis A13
- 1 Verwaltungsunterstützung: 1 x E 06

Themen	Aufgaben
Unterstützung der Weiterentwicklung eines abgestimmten Aufsichtshandelns	<ul style="list-style-type: none">• Inhaltliche und organisatorischen Unterstützung bei der Entwicklung<ul style="list-style-type: none">– von strategischen Konzepten für die Arbeitsschutzbehörden der Länder und Umsetzung in nationale Arbeitsprogramme auch vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen in der Arbeitswelt– von Standards für eine einheitliche Vollzugspraxis• Organisations- und Koordinationsaufgaben bzgl. NAK für die Länder• Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte im Rahmen der GDA
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung einer länderbezogenen und -übergreifenden Berichterstattung in Bezug auf die Anforderungen nach dem Arbeitsschutzgesetz• Unterstützung der Berichterstattung an Bundestag, Bundesrat, EU, ILO und Bearbeitung von Anfragen auf Grundlage der Daten nach Arbeitsschutzgesetz• Entwicklung von Indikatoren zur wirkungsorientierten Steuerung der Aufsichtstätigkeit• Begleitung regelmäßiger Evaluationen (z. B. Scoreboard in Zusammenarbeit mit einer länderübergreifenden PG)
Koordination, Steuerung und Datenmanagement	<ul style="list-style-type: none">• zentrale Koordination und Steuerung der gemeinsamen Datenverarbeitung und des Datenaustauschs zwischen den Ländern und dem BMAS bzw. der Bundesfachstelle• datenhaltende Stelle der Länder im Rahmen der GDA• zentrale Datenaufbereitung u.a. für die Berichterstattung nach Anforderung des LASI
Länderübergreifende Aus- und Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Sammeln und informieren eines attraktiven länderübergreifenden Fortbildungsangebotes zu Grundsatzfragen der Arbeitsschutzbehörden• Identifizierung von Harmonisierungsmöglichkeiten im Rahmen einer länderübergreifenden Ausbildung der Arbeitsschutzbehörden• Organisation und Durchführung von ca. zwei länderübergreifenden Fortbildungen pro Jahr

Anlage 1 zu Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Einrichtung einer Länderfachstelle

Leitung	<ul style="list-style-type: none">• Führungsaufgabe• Arbeitsorganisation• fachlich bezogene Kommunikation z. B. Teilnahme an den LASI-Sitzungen
---------	---

Vertraulich

Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Einrichtung einer Länderfachstelle - Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten

Gesamtkostenaufstellung gem. § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung

Personalkosten			
incl. Zukunftssicherung u. Nebenkosten			
Datenbasis Personaldurchschnittskostensätze des Landes NRW	Gehalt/Lohn Jahreswert Brutto	Versorgungszuschlag bei Beamten (30%) incl. AG-Anteil bei Ang.	
A15	80.978,27	24.293,48 €	105.271,75 €
A14	69.132,79	20.739,84 €	89.872,63 €
A 13 (LG 2.1)	68.054,32	20.416,30 €	88.470,62 €
A 13 (LG 2.1)	68.054,32	20.416,30 €	88.470,62 €
E 6			52.574,87 €
Summe Personalkosten	abhängig vom Beschäftigungsverhältnis		<u>424.660,48 €</u>

Sach- und Verwaltungskosten	
Sachkosten	100.000,00 €
Verwaltungskosten	100.000,00 €
Summe Sach- und Verwaltungskosten	<u>200.000,00 €</u>

Gesamtkosten	
Summe Personalkosten	424.660,48 €
Summe Sachkosten	200.000,00 €
Gesamtkosten	<u>624.660,48 €</u>

Verteilung der Gesamtkosten auf die Länder gem. § 2 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung (jeweils geltender Königsteiner Schlüssel ist anzu

	Königsteiner Schlüssel 2019	Beteiligte Länder	% Beteiligte Länder	Betrag
BW	13,04061	13,04061	13,0406	81.459,54 €
BY	15,56072	15,56072	15,5607	97.201,67 €
BE	5,18995	5,18995	5,1900	32.419,57 €
BB	3,02987	3,02987	3,0299	18.926,40 €
HB	0,95379	0,95379	0,9538	5.957,95 €
HH	2,60343	2,60343	2,6034	16.262,60 €
HE	7,43709	7,43709	7,4371	46.456,56 €
MV	1,98045	1,98045	1,9805	12.371,09 €
NI	9,39533	9,39533	9,3953	58.688,91 €
NW	21,07592	21,07592	21,0759	131.652,94 €
RP	4,81848	4,81848	4,8185	30.099,14 €
SL	1,19827	1,19827	1,1983	7.485,12 €
SN	4,98208	4,98208	4,9821	31.121,08 €
ST	2,69612	2,69612	2,6961	16.841,60 €
SH	3,40578	3,40578	3,4058	21.274,56 €
TH	2,63211	2,63211	2,6321	16.441,75 €
	100	100,00	100,00	624.660,48 €

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 7.1

Mitwirkung der Länder bei der Umsetzung des Mandats der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Antragsteller: Hamburg, Hessen

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Weiterentwicklung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) hin zur Asylagentur der Europäischen Union (EUAA). Sie unterstützen das Ziel der Europäischen Union, mit der neuen Agentur auch im Bereich Aufnahme die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die gute Zusammenarbeit der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen – im Folgenden „ArgeFlü“ – mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Angelegenheiten der EUAA.
3. Sie danken dem Bund auch als Vertreter Deutschlands im EUAA-Verwaltungsrat und als EUAA Kontaktstelle für den sehr konstruktiven Austausch mit der ArgeFlü über den Bereich Aufnahme betreffende Aktivitäten der EUAA; sie begrüßen die Fortführung dieser Zusammenarbeit ausdrücklich.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass eine Mitwirkung der Länder bei der Arbeit der EUAA im Bereich Aufnahme von besonderer Bedeutung ist. Dies umfasst unter anderem das künftig einzurichtende Verfahren der Überwachung und Berichterstattung über die Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten.

5. Vor diesem Hintergrund ersuchen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die ArgeFlü, sich im Bereich Aufnahme mit der Arbeit der EUAA vertieft zu befassen. Dies umfasst die Erfüllung der Aufgabe der EUAA-Kontaktstelle für den Bereich Aufnahme – im Folgenden „Kontaktstelle Aufnahme“ – entsprechend Art. 3 der EUAA-Verordnung¹.
6. Zu diesem Zweck präzisieren die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder ihren der ArgeFlü 2010 erteilten Auftrag², die Abstimmung und den Informationsaustausch der Länder untereinander sowie die fachliche Beratung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vorzunehmen, dahingehend, dass er sich ausdrücklich auch auf Themen im Zusammenhang der Arbeit der EUAA im Bereich Aufnahme bezieht.

¹ Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010

² Vgl. Ziffer 1 (Aufgaben) der Organisationsgrundsätze der ArgeFlü vom 01.10.2010, zuletzt geändert mit Beschluss der ASMK vom 05. und 06.12.2018.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 7.2

Europäischer Arbeitsmarkt: Gute Arbeitsbedingungen für Plattformtätige im digitalen grenzüberschreitenden Binnenmarkt

Antragsteller: Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Corona-Krise als Katalysator den digitalen Wandel der Arbeitswelt insbesondere hinsichtlich dezentraler Arbeitsformen enorm beschleunigt hat. Dezentrale Arbeitsformen erfolgen in einem europäischen Arbeitsmarkt grenzübergreifender Beschäftigung und müssen deshalb im Lichte europäischer Arbeits- und Sozialpolitik betrachtet werden. Betroffen sind etwa Arbeitsformen regionaler Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Pendelnde), Telearbeitender und mobil Arbeitender sowie in besonderen Fällen von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern (i. S. d. Heimarbeitsgesetzes), wie auch zunehmend Beschäftigungsformen, die als sogenannte Plattformarbeit oder Arbeit in der Plattformökonomie ausgeübt werden. Letztere stellt europaweit eine wichtige wirtschaftliche Wachstumsgröße dar, die nach Schätzungen der EU bis 2025 über 40 Mio. Menschen in der EU beschäftigen soll.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich vor dem Hintergrund einer wertebasierten sozial-ökologischen Marktwirtschaft, für welche die EU sichtbar stehen sollte, dafür aus, dass mit Blick auf die globalen Aktivitäten der Plattformökonomie und ihrer Arbeitsformen ein europäischer digitaler Binnenmarkt geschaffen wird. In diesem soll sich eine hochmobile, schnelllebige, nicht an feste Anlagen und Räumlichkeiten gebundene und grenzüberschreitend agierende Plattformökonomie weiterentwickeln, bei der zugleich aber soziale Rechte und Interessen Plattformtätiger gewahrt werden müssen. Ein wichtiger Schritt hierzu ist die EU-Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit. So gehören zu den guten Arbeitsbedingungen der Plattformtätigen insbesondere eine

korrekte Bestimmung ihres Beschäftigungsstatus und ein adäquater Grundrechtsschutz beim algorithmischen Management von Plattformarbeit. Auch die vorgeschlagene EU-Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Gesetz) ist ein wichtiger Baustein für bessere Arbeitsbedingungen, gibt sie doch die wirksame Beaufsichtigung algorithmischen Managements durch Menschen im Hochrisikobereich des Arbeitsrechts vor. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder anerkennen deshalb, dass mit diesen beiden Rechtsakten der Versuch unternommen wird, den unterschiedlichsten Regelungsvorstellungen der Mitgliedstaaten zur Plattformarbeit gerecht zu werden und eine EU-weite Mindestausrichtung erzielt werden soll, die auch einen globalen Impuls für fairen Wettbewerb und gute Arbeitsbedingungen in der Plattformwirtschaft setzen kann. Umso mehr ist es auch ausdrücklich zu begrüßen, dass die tschechische Ratspräsidentschaft mit dem vorrangigen Ziel einer allgemeinen Ausrichtung des Rates, die Befassung der EU-Richtlinie in die Schwerpunkte ihres Arbeitsprogramms aufgenommen hat.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es jedoch für erforderlich, in der EU-Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit die Vorgaben zur Beaufsichtigung des algorithmischen Managements durch Menschen konkreter auszugestalten. Ziel ist dabei, Risiken für die Grundrechte der Plattformtätigen (u. a. Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung) zu minimieren. Nur dann sind algorithmisch getroffene Entscheidungen in diesem Hochrisikobereich fair. Dem Vorschlag zufolge sind nur wichtige Entscheidungen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen auswirken, zu überprüfen, und zwar nachträglich und auf Initiative der Betroffenen selbst. Dabei wird in Kauf genommen, dass algorithmisch getroffene Entscheidungen, die gegen die Rechte von Plattformtätigen verstoßen, ggf. nicht berichtigt werden können.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich dafür aus, dass Plattformbetreiber den Plattformtätigen die Möglichkeit bieten sollten, über die digitale Infrastruktur regelmäßig ein Feedback zum algorithmischen Management zu geben. Dies kann einen wichtigen Indikator und Baustein für die wirksame Überwachung der automatisierten Systeme darstellen und damit sowohl zur Qualitätssicherung im Sinne des Grundrechtsschutzes als auch zu einer höheren Arbeitszufriedenheit beitragen.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen, dass mit der EU-Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit die Ausübung von Plattformtätigkeit in tatsächlicher Selbständigkeit unberührt bleibt. Insbesondere in hochqualifizierten Kreativ- und Dienstleistungsbereichen kann die selbständige, etwa projektbezogene Mitwirkung von (Solo-)Selbstständigen durchaus gewünscht und gewollt sein. Für die selbständig Plattformtätigen könnten auf nationaler Ebene zur Abmilderung sozialer Risiken sozialrechtliche Lösungen, wie etwa die erweiterten Möglichkeiten der Sozialversicherung, geprüft werden (vgl. hierzu 98. ASMK, Beschlüsse TOP 5.9 a, b; „Faire Arbeit in der Plattformökonomie“, Eckpunktepapier des BMAS vom 27. November 2020; Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 (2019/C 387/01) zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige; Entwurf für Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen).
6. Andererseits begrüßen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder auch, dass mit der EU-Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit und ihren Regelungen zur Ermittlung des Beschäftigtenstatus der zweifellos relevanten Praxis scheinselbständiger Tätigkeit vor allem in niederschweligen Beschäftigungssektoren entgegengewirkt wird. Hierdurch kann für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich der Folgen des Beschäftigungsstatus darüber geschaffen werden, ob und in welcher Weise Plattformbeschäftigte soziale Schutzrechte in Anspruch nehmen können oder Vorteile selbstbestimmter Tätigkeit als Selbstständige zu nutzen vermögen.
7. Der Einsatz künstlicher Intelligenz als Managementinstrument ist auch ein Erfolgskonzept der Plattformökonomie, dessen Chancen genutzt werden sollten. Um Akzeptanz und Vertrauen der Menschen in der digitalisierten Arbeitswelt zu erreichen, bedarf es jedoch einer geeigneten Einhegung von Steuerungsmodellen künstlicher Intelligenz.
8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales begrüßen insoweit, dass Plattformtätigen mit der EU-Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit ein Recht auf transparente, nichtdiskriminierende und ethische Algorithmen eingeräumt werden soll und sie bei Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme angehört werden sollen. Angesichts der technischen Komplexität dieser Systeme sollten sie dabei immer von einem Sachverständigen ihrer Wahl unterstützt werden können. Die Kosten hierfür sollte jeweils der Plattformbetreiber tragen, da dieser auch von Effizienzgewinnen durch den

Einsatz algorithmischer Systeme profitiert. Plattformtätige sind bislang vielfach an der Wahrnehmung ihrer Grundrechte auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gehindert, nicht zuletzt bedingt durch das Fehlen gemeinsamer Kommunikationsmittel und Möglichkeiten, online oder persönlich zusammenzutreffen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass nunmehr über die digitale Infrastruktur für Plattformbeschäftigte und ihre Vertreter entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten sowie ein Zugangsrecht für Vertreter von Plattformarbeit leistenden Personen zu einschlägigen Informationen eingerichtet werden sollen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Plattformbetreiber keinesfalls auf diese Kontakte und Mitteilungen zugreifen können oder diese überwachen.

9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, zur nächsten Amtschefkonferenz über den weiteren Prüfungsverlauf der EU-Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit nach den vorstehenden Überlegungen zu berichten. Sie bitten die Bundesregierung ferner, sich bei den weiteren Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag insbesondere für die in den Ziffern 3, 4, 7 und 8 vorgeschlagenen Ergänzungen einzusetzen.
10. Das Vorsitzland der 99. ASMK wird gebeten, diesen Beschluss anderen thematisch betroffenen Fachministerkonferenzen, insbesondere der WMK und der EMK, zu übermitteln.

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 8.1

**Fortschreibung der ASMK-Vorsitzländer von 2026
bis 2041**

Antragsteller: Saarland

-Grüne Liste-

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen die in der Anlage ersichtliche Fortschreibung der Vorsitzländer der ASMK für die Jahre 2026 bis 2041 auf Basis der zuletzt im Jahr 2005 weitergeschriebenen Reihenfolge.

**Vorsitzländer der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)
von 2026 bis 2041**

2026	Hessen
2027	Sachsen
2028	Niedersachsen
2029	Sachsen-Anhalt
2030	Rheinland-Pfalz
2031	Thüringen
2032	Schleswig-Holstein
2033	Brandenburg
2034	Nordrhein-Westfalen
2035	Mecklenburg-Vorpommern
2036	Baden-Württemberg
2037	Bremen
2038	Saarland
2039	Berlin
2040	Hamburg
2041	Bayern

99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022

am 30. November und 1. Dezember 2022 in Perl

TOP 8.2

**Durchführung einer Sonderkonferenz der
Amtschefinnen und Amtschefs zur zukunftsfähigen
Ausgestaltung der Pflege und Pflegereform**

Antragsteller: Berlin

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen, dass im Juni 2023 eine Sonderkonferenz der Amtschefinnen und Amtschefs zum Thema Pflege und Pflegereform stattfindet. Diese Konferenz wird voraussichtlich in den Kalenderwochen 23 oder 24 in Berlin stattfinden.